

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

Bericht

des Bundesministers für Umwelt,
Jugend und Familie über die Vollziehung des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
(UVP-G)



Wien, im Dezember 1998

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Bericht

des Bundesministers für Umwelt,
Jugend und Familie über die Vollziehung des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
(UVP-G)

Wien, im Dezember 1998

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Abt. I/1
Stubenbastei 5, 1010 Wien



Druck: Multicopy Österreich, 1191 Wien

Gedruckt auf Recyclingpapier

Unter Angabe der Quelle ist eine Verwendung zulässig.

Sollten Sie für diesen Band keine Verwendung mehr haben, können Sie diesen an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Weiterverwendung bzw. Verwertung zurücksenden.

Inhalt

Einleitung

1. Allgemeines
2. Zur Umsetzung der UVP-RL in Österreich
3. Zur Organisation der UVP-Vollziehung in den zuständigen Behörden
4. UVP-Genehmigungsverfahren
 - 4.1. Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G (UVP und konzentriertes Genehmigungsverfahren)
 - 4.1.1. Abgeschlossene Verfahren
 - 4.1.2. Laufende Verfahren
 - 4.1.3. Eingestellte Verfahren
 - 4.1.4. Verfahren in Vorbereitung
 - 4.1.5. Erfahrungen der Behörden mit dem 2. Abschnitt des UVP-G
 - 4.2. Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G (UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)
 - 4.2.1. Abgeschlossene Verfahren
 - 4.2.2. Laufende Verfahren
 - 4.2.3. Eingestellte Verfahren
 - 4.2.4. Verfahren in Vorbereitung
 - 4.2.5. Erfahrungen der Behörden mit dem 3. Abschnitt des UVP-G
5. UVP-Feststellungsverfahren
 - 5.1. Feststellungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G (§ 3 Abs. 6)
 - 5.2. Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G (§ 24 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 6, § 24 Abs. 2)
6. Zur Tätigkeit des Umweltsenates
 - 6.1. Allgemeines
 - 6.2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung
 - 6.3. Vollversammlung
 - 6.4. Geschäftsführung
 - 6.5. Vergütungsverordnung
 - 6.6. Anzahl und Dauer der Verfahren
7. Bürgerbeteiligung
8. Aufgaben des BMUJF
 - 8.1. Legistik
 - 8.2. Stellungnahme und Dokumentation
 - 8.3. Weitere Arbeiten für Öffentlichkeit und Vollzugsbehörden
9. Zur Tätigkeit des Umweltrates
 - 9.1. Aufgaben des Umweltrates
 - 9.2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates
 - 9.3. Sitzungen des Umweltrates
 - 9.4. Geschäftsführung
10. Die UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang
 - 10.1. Vollziehung der UVP-RL aus der Sicht europäischer Organe
 - 10.2. Die UVP-ÄnderungsRL
 - 10.3. UVP außerhalb der EU
 - 10.4. Die Espoo-Konvention über grenzüberschreitende UVP
11. Ausblick
12. Anhang

Einleitung

Gemäß § 44 UVP-G hat der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

In nunmehr vier Jahren seit Inkrafttreten konnten Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt werden, wenngleich die Zahl der erwarteten UVP-Verfahren zunächst hinter den Erwartungen zurückblieb.

Ziel dieses Berichts ist es im wesentlichen, einen Überblick über die bisher abgeschlossenen und laufenden UVP- und Bürgerbeteiligungsverfahren, ihre Zahl und Dauer, sowie die wesentlichen Erfahrungen damit aus Sicht des Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu bieten. Der Bericht beleuchtet weiters die Tätigkeit der mit UVP befaßten Bundesorgane und einige mit dem Vollzug des UVP-G verbundene Probleme.

Stand des Berichtes ist der **1. Dezember 1998**.

1. Allgemeines

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, trat am 1. 7. 1994 in Kraft. Es sieht für bestimmte Vorhaben

- die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) mit Beteiligung der Öffentlichkeit,
- ein konzentriertes Genehmigungsverfahren mit Parteistellung für bestimmte Formalparteien (Gemeinden, Bürgerinitiativen, Umweltsenat),
- eine Abnahmeprüfung und Nachkontrolle

vor.

Ein allfälliges Feststellungsverfahren über die UVP-Pflicht eines Vorhabens, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und das konzentrierte Genehmigungsverfahren sowie Abnahmeprüfung und Nachkontrolle sind in 1. Instanz von der Landesregierung durchzuführen. Berufungsinstanz ist der beim Bundesministerium für Umwelt durch das Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG), BGBl. Nr. 698/1993, eingerichtete unabhängige Umweltsenat. Für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist die UVP im Rahmen der Erlassung einer Trassenverordnung vom zuständigen Bundesminister (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten bei Bundesstraßen und BM für Wissenschaft und Verkehr für Hochleistungsstrecken) durchzuführen.

Bestimmte bedeutende umweltrelevante Vorhaben, deren Größenordnung nach Meinung des Gesetzgebers nicht die Durchführung einer UVP, wohl aber die verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit erforderlich macht, sind einem **Bürgerbeteiligungsverfahren** zu unterziehen, das in dem im Anhang 2 bestimmten Leitverfahren durchzuführen ist.

Die **verfassungsrechtliche Grundlage** für das UVP-G wurde durch eine Novelle des B-VG (BGBl Nr. 508/1993) geschaffen, welche die Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und bei Bedarf die Genehmigung solcher Vorhaben in der Gesetzgebung dem Bund, in der Vollziehung den Ländern zuweist (Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG). Der Umweltsenat wurde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Art. 11 Abs. 7 B-VG verankert. Die Grundlage für die Zuständigkeit der Bundesminister zur Durchführung der UVP in Angelegenheiten, für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch Verordnung vorsehen, bildet Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bürgerbeteiligung bildet nach der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 508/1993 Art. 11 Abs. 6 B-VG, der eine Bedarfskompetenz des Bundes für die Regelung des Bürgerbeteiligungsverfahrens für bundesgesetzlich zu bestimmende Vorhaben, die Beteiligung an einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren und die Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens bei der Erteilung der für die betroffenen Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, vorsieht.

Aufgrund eines Initiativantrags (Antrag Nr. 311/A XX. GP.-NR vom 30.10.1996, AB 440 S. 48) wurde das UVP-G mit BGBl. Nr. 773/1996 **novelliert**. Geändert wurden die Genehmigungsvoraussetzungen für Straßen- und Eisenbahnvorhaben und das Verfahren der UVP für Trassenvorhaben sowie einige Verfahrensvorschriften im Bürgerbeteiligungsverfahren.

2. Zur Umsetzung der UVP-RL in Österreich

Mit dem UVP-G wird die **Richtlinie** des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL), ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, in das österreichische Recht umgesetzt. Diese Richtlinie war auch Bestandteil des EWR-Abkommens (Anhang XX, Pkt. 1) und ist nunmehr Bestandteil des mit dem EU-Beitritt für Österreich verbindlichen *acquis communautaire*. Die Richtlinie gilt daher seit Inkrafttreten des EWR mit 1. Jänner 1994 auch für Österreich.

Ziel der Richtlinie ist die frühestmögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl **inhaltliche** (wie Aufgaben der UVP, Angaben des Antragstellers, Berücksichtigung der UVP) als auch **verfahrensmäßige Vorgaben** (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Im Hinblick auf das **späte Inkrafttreten des UVP-G** und die in § 46 UVP-G vorgesehenen **Übergangsfristen** hat die EU-Richtlinie zu einigen Diskussionen über ihre Anwendung in Österreich sowie zu **Beschwerdeverfahren** bei der

EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und in der Folge bei der Europäischen Kommission geführt.

Diese Beschwerdeverfahren betrafen: 5 Abfallverbrennungsanlagen, 3 Deponien, 3 Bundesstraßenvorhaben, 1 Eisenbahnvorhaben, 1 Starkstromleitung, 1 Zivilflugplatz, 1 Anlage zur Demontage von Elektro- und Elektronikgeräten.

In den Beschwerden wurde im wesentlichen argumentiert, daß die angeführten, bis zum 30.6. (Trassenvorhaben) bzw. 31.12.1994 (sonstige) beantragten und daher nicht dem UVP-G unterliegenden Vorhaben der UVP-RL unterliegen würden. Durch das verzögerte Inkrafttreten des UVP-G sei die UVP-RL verspätet umgesetzt und auf die konkreten Projekte nicht angewendet worden.

Österreich argumentierte, daß die Mindestanforderungen der Richtlinie z. T. bereits in den anzuwendenden Materiengesetzen enthalten, z. T. aber aufgrund einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie in den konkreten Verfahren erfüllt worden seien.

Die Beschwerdeverfahren wurden von der Kommission im Frühjahr 1998 eingestellt.

3. Zur Organisation der UVP-Vollziehung in den zuständigen Behörden

Die Durchführung der UVP als integrative und fachübergreifende Erhebung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie des konzentrierten Genehmigungsverfahrens stellt an die Vollzugsbehörden erhöhte Anforderungen in Bezug auf Koordination und Verfahrensmanagement. In den Ämtern der Landesregierungen bestehen bereits Behördenapparate mit einer hohen Konzentration von Fachwissen, die für die Erfüllung der Anforderungen durch die UVP gute Ausgangsbedingungen aufweisen.

In einigen Ländern wurde die Koordinations- und/oder Entscheidungskompetenz für UVP-Verfahren einer Abteilung des Amtes der Landesregierung zugewiesen (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Wien), in einigen Ländern ist die Zuständigkeit für UVP-Verfahren auf die jeweils für die anwendbare Hauptmaterie zuständigen Abteilungen aufgeteilt (Salzburg, Steiermark), in Vorarlberg wird eine abteilungsübergreifende Projektgruppe tätig, im Bgld. wird die Zuständigkeit im Einzelfall bestimmt.

In den für Linienvorhaben nach dem 3. Abschnitt zuständigen Bundesministerien wird die UVP-Zuständigkeit von jenen Abteilungen wahrgenommen, die auch für die Erlassung der Trassenverordnung zuständig sind.

4. UVP-Genehmigungsverfahren

4.1. Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G (UVP und konzentriertes Genehmigungsverfahren)

4.1.1. Abgeschlossene Verfahren

Bis zum 30. 11. 1998 wurden **5 Verfahren** durch Erlassung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen.

Ein Verfahren betraf ein Vorhaben nach Anhang 1, **Z 7** (Anlagen, die dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW) iVm § 3 Abs. 4 UVP-G. Verfahrensgegenstand war der Umbau und Ausbau des **Heizkraftwerkes Salzburg Mitte** der Salzburger Stadtwerke AG.

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ab Einbringung des Genehmigungsantrages einschließlich Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G dauerte in erster Instanz 20 Monate, der Genehmigungsbescheid mit Auflagen wurde im Februar 1998 erlassen.

An der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß 12 UVP-G (UV-GA) waren 25 GutachterInnen beteiligt, die Ausarbeitung wurde von einem Sachverständigenkoordinator der Behörde koordiniert, der dem Verfahrensleiter während des gesamten Verfahrens bis zur Erlassung des Genehmigungsbescheides zur Seite stand.

An der öffentlichen Erörterung gemäß § 14 UVP-G, die an einem Tag durchgeführt wurde, nahmen 61 Personen teil, darunter die VertreterInnen der Behörde, der mitwirkenden Behörden und der Konsenswerberin.

Die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G wurde an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, wobei das Vorhaben nach einem vorher kundgemachten Zeitplan gemäß den anzuwendenden Materiengesetzen aufgeteilt wurde (z. B. Gewerbe-recht, Luftreinhalterecht, Baurecht, Naturschutzrecht).

Durch Erhebung von Einwendungen gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G erlangte ein Nachbar Parteistellung, keine Bürgerinitiative erlangte gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung.

Gegen den Genehmigungsbescheid wurde von einer Person Berufung erhoben. Diese wurde als unzulässig zurückgewiesen. Der Berufungsbescheid wurde vom Umweltsenat nach mündlicher Verhandlung im Mai 1998 erlassen, sodaß das Genehmigungsverfahren nach dreimonatiger Verfahrensdauer in zweiter Instanz zu diesem Zeitpunkt endgültig abgeschlossen werden konnte.

Drei Verfahren betrafen Vorhaben nach Anhang 1, **Z 14** (Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schleppliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeänderungen von mehr als 20 Hektar verbunden ist).

Verfahrensgegenstand im ersten abgeschlossenen Verfahren für Vorhaben dieses Typs war der Ausbau des **Schigebietes Stuhleck** der Österreichischen Seilbahnen Bau- u. Betriebs GesmbH durch Ersatz und Neubau mehrerer Sesselbahnen und Schlepplifte.

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ab Einbringung des Genehmigungsantrages einschließlich UVE dauerte 13 Monate, der Genehmigungsbescheid mit Auflagen wurde im August 1997 erlassen. An der Erstellung des UV-GA waren 24 GutachterInnen beteiligt.

An der öffentlichen Erörterung gemäß § 14 UVP-G, die an zwei Tagen durchgeführt wurde, nahmen insgesamt ca. 100 Personen teil, darunter die VertreterInnen der Behörde, der mitwirkenden Behörden und der Konsenswerberin.

Die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G wurde an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, wobei das Vorhaben gemäß den anzuwendenden Materiegesetzen aufgeteilt wurde (z. B. Gewerberecht, Eisenbahnrecht, Naturschutzrecht).

Durch Erhebung von Einwendungen gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G erlangte, soweit ersichtlich, kein Nachbar Parteistellung; keine Bürgerinitiative erlangte gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung.

Gegen den Genehmigungsbescheid wurde keine Berufung erhoben.

Verfahrensgegenstand im zweiten abgeschlossenen Verfahren für Vorhaben dieses Typs war der Ausbau des **Schigebietes Hauser Kaibling-Planai Hochwurzen Reiteralm und Lehen** der ARGE Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH-Hauser Kaibling Seilbahn und Liftges. mbH. & Co KG durch Neubau mehrerer Sesselbahnen und Schlepplifte, wodurch eine Schischaukelverbindung zwischen den beteiligten Schigebieten geschaffen werden soll.

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ab Einbringung des Genehmigungsantrages einschließlich UVE dauerte 13 Monate, der Genehmigungsbescheid mit Auflagen wurde im Juli 1998 erlassen. Für das Teilprojekt 8-Einseilumlaufbahn Lehen wurde nur eine Grundsatzgenehmigung erteilt. An der Erstellung des UV-GA waren 21 GutachterInnen beteiligt.

An der öffentlichen Erörterung gemäß § 14 UVP-G, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt wurde, nahmen VertreterInnen der Behörde, der mitwirkenden Behörden und der Konsenswerberin sowie interessierte BürgerInnen teil.

Die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G wurde an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, wobei das Vorhaben gemäß den anzuwendenden Materiegesetzen aufgeteilt wurde (z. B. Gewerberecht, Eisenbahnrecht, Naturschutzrecht).

Durch Erhebung von Einwendungen erlangte keine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung.

Gegen den Genehmigungsbescheid wurde keine Berufung erhoben.

Verfahrensgegenstand im dritten abgeschlossenen Verfahren für Vorhaben dieses Typs war der Ausbau des **Schigebietes Präbichl** der Schilift Präbichl GmbH & Co KG durch Neubau einer Sesselbahn und eines Schlepliftes.

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ab Einbringung des Genehmigungsantrages einschließlich UVE dauerte 10 Monate, der Genehmigungsbescheid mit Auflagen wurde im Juli 1998 erlassen. An der Erstellung des UV-GA waren 21 GutachterInnen beteiligt.

Die öffentliche Erörterung gemäß § 14 UVP-G und die mündliche Verhandlung gemäß § 16 UVP-G wurden je an einem Tag durchgeführt.

Durch Erhebung von Einwendungen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G erlangte keine Bürgerinitiative Parteistellung.

Gegen den Genehmigungsbescheid wurde keine Berufung erhoben.

Ein Verfahren betraf ein Vorhaben nach Anhang 1, **Z 16** (Neubau von Flughäfen und Flugfeldern, ausgenommen Hubschrauberlandeplätze im öffentlichen Interesse, sowie Neuerrichtung oder Erweiterung von Pisten). Verfahrensgegenstand war die Errichtung eines **Hubschrauberlandeplatzes** bei **Pöchlarn** durch die Lasselsberger Holding International GmbH.

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren ab Einbringung des Genehmigungsantrages einschließlich Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) gemäß § 5 Abs. 1 UVP-G dauerte in erster Instanz 26 Monate (wobei ein nach einer Verwaltungsvorschrift erforderlicher Antrag erst 3 Monate vor Bescheiderlassung eingebracht wurde), der Genehmigungsbescheid mit Auflagen wurde im November 1998 erlassen.

An der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß 12 UVP-G (UV-GA) waren 20 GutachterInnen beteiligt, die Ausarbeitung wurde von einer Sachverständigenkoordinatorin der Behörde koordiniert, die dem Verfahrensleiter während des gesamten Verfahrens bis zur Erlassung des Genehmigungsbescheides zur Seite stand.

An der öffentlichen Erörterung gemäß § 14 UVP-G und der mündlichen Verhandlung gemäß § 16 UVP-G, die am selben Tag durchgeführt wurden, nahmen außer den VertreterInnen der Behörde, der mitwirkenden Behörden und der Konsenswerberin seitens der Öffentlichkeit und der NachbarInnen nur einige wenige VertreterInnen betroffener Gemeinden teil.

Durch Erhebung von Einwendungen gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G erlangte kein Nachbar Parteistellung, keine Bürgerinitiative erlangte gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung. Die Berufungsfrist war mit 30.11.1998 noch offen.

4.1.2. Laufende Verfahren

Derzeit laufen 7 Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G, davon für

2 Vorhaben nach Anhang 1 **Z 4** (Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen zur Sortierung und Aufbereitung, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 100 000 Tonnen pro Jahr, im Fall der thermischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 Tonnen pro Jahr) = Errichtung einer Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll und Klärschlamm in Zistersdorf, NÖ und Errichtung einer Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll in Zwentendorf/Dürnrohr, NÖ; in beiden Fällen wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt;

1 Vorhaben nach Anhang 1 **Z 5** (Abfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³) = Erweiterung der Deponie Grasboden, Tir; es wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt;

2 Vorhaben nach Anhang 1 **Z 7** (Anlagen, die dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegen, mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW) = Errichtung eines Gas-Dampf-Blockkraftwerkes in Wien-Donaustadt (kein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt) und Erweiterung des Gas-Dampfkraftwerkes Timelkam, OÖ (Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt);

1 Vorhaben nach Anhang 1 **Z 14** (Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten mit Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder Schleppliften, wenn damit ein Flächenverbrauch durch Pistenneubau mit Geländeveränderungen von mehr als 20 Hektar verbunden ist) = Schigebietsausbauvorhaben Kreischberg-Frauenalpe, Stmk. (Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt).

1 Vorhaben nach Anhang 1 **Z 20** (Naßbaggerungen in Schottergruben ab einer offenen Fläche von 10 Hektar) = Gewinnung von Sand und Kies in Grafenwörth, NÖ (kein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt).

Der jeweilige Verfahrensstand kann der Zusammenstellung in Beilage 1 entnommen werden.

4.1.3. Eingestellte Verfahren

Bei **2** Vorhaben nach Anhang 1 **Z 14** (Schigebiete) wurde der Antrag zurückgezogen und verkleinerte Vorhaben nach den Materiengesetzen (Naßfeld, Ktn.), bzw. nach den Materiengesetzen und dem UVP-G (Präbichl, Stmk.) eingereicht.

4.1.4. Verfahren in Vorbereitung

Nach dem BMUJF zur Verfügung stehenden Informationen¹ laufen derzeit für folgende Vorhabentypen Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G:

1 Vorhaben nach Anhang 1 Z 1 (Anlagen zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen),

5 Vorhaben nach Anhang 1 Z 4 (Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen),

2 Vorhaben nach Anhang 1 Z 6 (Inertstoff- und Baurestmassendeponien),

1 Vorhaben nach Anhang 1 Z 16 (Flughäfen, Flugfelder, Pisten),

1 Vorhaben nach Anhang 1 Z 20 (Naßbaggerungen in Schottergruben).

4.1.5. Erfahrungen der Behörden mit dem 2. Abschnitt des UVP-G

Detaillierte Berichte der Behörden sind den als Beilage 2 und 3 im Anhang beige-fügten Berichten aufgrund der Fragebögen des Umweltrates zu entnehmen. Allgemein kann festgestellt werden, daß das konzentrierte Genehmigungsverfahren und die gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen in der UVP und die damit verbundene Projektplanung und -durchführung von den Behörden grundsätzlich positiv gesehen werden. Allerdings wird auch auf die vorwiegend negative Einstellung potentieller Investoren hingewiesen, die eine zu lange Dauer und zu hohe Kosten des UVP-Verfahrens fürchten.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen wurden von den Behörden bei den Sitzungen des Bund-Länder-Arbeitskreises und im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des BMUJF für ein neues UVP-G zahlreiche Vorschläge für eine Vereinfachung des Verfahrens gemacht.

Zu berücksichtigen bei jeder Bewertung zum derzeitigen Zeitpunkt ist jedoch der **Mangel an Erfahrung** aufgrund der geringen Zahl durchgeführter UVP-Verfahren. Insbesondere zu den Bestimmungen für die Zeit nach Erlassung des Genehmigungsbescheides (Abnahmeprüfung, Nachkontrolle) gibt es keinerlei Erfahrungen. Von den Behörden, die bereits UVP-Verfahren durchgeführt haben, wurde die Erwartung geäußert, daß ein Teil der für die ersten durchgeführten UVP-Verfahren geleisteten fachlichen und organisatorischen Arbeit für alle weiteren Verfahren verwendet und darauf aufgebaut werden kann, sodaß der Verfahrensaufwand in Zukunft verringert werden kann.

Zu den konkreten **Verfahrenskosten**, insbesondere der Kostensteigerung für die Behörden aufgrund der UVP, konnten die Länder bisher keine konkreten Angaben machen. Es konnte auch nicht erhoben werden, in welcher Größenordnung Einspa-

¹) Die angeführten Daten wurden dem BMUJF von den Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Da diese jedoch nicht verpflichtet sind, Anzeigen gemäß § 4 UVP-G dem BMUJF zu übermitteln, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Angaben unvollständig sind.

rungen im Bereich der - nicht mehr durchzuführenden - Verfahren nach den Materiengesetzen erzielt werden konnten.

4.2. Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G (UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)

4.2.1. Abgeschlossene Verfahren

Bis zum 1. 12. 1998 wurde **1 Verfahren** durch Erlassung der Trassenverordnung abgeschlossen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Eisenbahn-Hochleistungsstrecke nach § 24 Abs. 1 Z 2 UVP-G (Güterzugumfahrung St. Pölten).

Zu diesem Vorhaben wurde ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt. Das Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung dauerte ab Einbringung der UVE samt Planunterlagen 31 Monate, die Trassenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 382/1997 im Dezember 1997 erlassen.

In diesem Verfahren wurde die erste nach UVP-G erstellte UVE vorgelegt.

An der Erstellung des UV-GA waren 17 GutachterInnen beteiligt, die Ausarbeitung wurde von einem Sachverständigenkoordinator der Behörde koordiniert, der dem Verfahrensleiter während des gesamten Verfahrens bis zur Erlassung der Trassenverordnung zur Seite stand.

An der öffentlichen Erörterung gemäß § 14 UVP-G, die an drei Tagen durchgeführt wurde, nahmen ca. 150 Personen teil, darunter die VertreterInnen der Behörde, der mitwirkenden Behörden und der Konsenswerberin. Die Erörterung wurde nach einem in der Kundmachung bekanntgegebenen Zeitplan in Themenbereiche gegliedert.

Im Verfahren bildeten sich 6 Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G.

Für die Genehmigung des Vorhabens sind einige nachfolgende Genehmigungsverfahren erforderlich, in denen die UVP zu berücksichtigen ist und die Formalparteien des § 19 Abs. 3 und 4 UVP-G Parteistellung haben.

4.2.2. Laufende Verfahren

Derzeit laufen 6 Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G, für die jeweils ein Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G durchgeführt wurde; Es sind dies

3 Eisenbahnvorhaben nach § 24 Abs. 1 Z 2 UVP-G (Bau von Hochleistungsstrecken mit einer Länge von mehr als 10 km, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden), und zwar

- Neubaustrecke Wien - St. Pölten im Zuge der Hochleistungsstrecke Wien - Salzburg,

- Neubau einer Umfahrung Enns im Zuge der Hochleistungsstrecke Wien - Salzburg,
- Neubaustrecke Kundl/Radfeld - Baumkirchen im Zuge der Hochleistungsstrecke München - Verona;

3 Straßenvorhaben nach **§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a)** UVP-G (Festlegung der Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen, ausgenommen zusätzliche Anschlußstellen), und zwar

- Bau der B 301 Südostumfahrung Wien,
- Bau der A 9 Phyrnautobahn im Bereich Umfahrung Micheldorf ,
- Verlängerung der S 31 im Bereich Neutal - Oberpullendorf.

4.2.3. Eingestellte Verfahren

keine

4.2.4. Verfahren in Vorbereitung

Nach dem BMUJF zur Verfügung stehenden Informationen² laufen derzeit für folgende Vorhabenstypen Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G:

3 Straßenvorhaben nach **§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b)** UVP-G (Festlegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km) und

1 Straßenvorhaben nach **§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c)** UVP-G (Festlegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen).

4.2.5. Erfahrungen der Behörden mit dem 3. Abschnitt des UVP-G

Das oben unter 4.1.5. angeführte gilt im wesentlichen auch für die Verfahren, die im Rahmen der Erlassung der Trassenverordnung durchgeführt wurden.

Die Eisenbahnbehörde im BMWV sieht einen Vorteil der UVP darin, daß die Umweltauswirkungen im vorhinein gesamthaft erhoben und bewertet werden und erwartet sich dadurch eine wesentliche Entlastung der nachfolgenden Genehmigungsverfahren und dadurch insgesamt eine Effektivierung des Genehmigungsablaufes für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken.

Seitens der Bundesstraßenbehörde im BMWA wurde mehrfach das Fehlen einer UVP für Pläne und Programme bedauert, da dies zu Diskussion von Problemen führt, die bei der Verordnung einer konkreten Trasse bereits entschieden sind.

²) Die angeführten Daten wurden dem BMUJF vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung gestellt. Da dieser jedoch nicht verpflichtet ist, Anzeigen gemäß § 4 UVP-G dem BMUJF zu übermitteln, kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Angaben unvollständig sind.

5. UVP-Feststellungsverfahren

5.1. Feststellungsverfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G (§ 3 Abs. 6)³

Seit Inkrafttreten des UVP-G wurden schätzungsweise 50 bis 60 Feststellungsbescheide zum 2. Abschnitt erlassen. Die 49 dem BMUJF übermittelten Feststellungsbescheide betreffen folgende Vorhabentypen des Anhanges 1:

- Z 1 (Thermische Behandlung gefährlicher Abfälle): 1
- Z 2 (Stoffliche Verwertung oder sonstige Behandlung gefährlicher Abfälle): 3
- Z 3 (Deponien für gefährliche Abfälle): 1
- Z 4 (Behandlung nicht gefährlicher Abfälle): 1
- Z 5 (Abfalldeponien): 1
- Z 6 (Inertstoff- u. Baurestmassendeponien): 1
- Z 7 (Kesselanlagen): 1
- Z 12 (Eisenbahnen ohne Trassenverordnung): 1
- Z 15 (Rohrleitungsanlagen): 1
- Z 16 (Flughäfen und Pisten): 2
- Z 17 (Rohstoffgewinnung): 11
- Z 18 (Wasserkraftanlagen): 4
- Z 20 (Naßbaggerungen): 7
- Z 21 (Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern): 2
- Z 22 (Schutz- u. Regulierungsbauten): 2
- Z 23 (Zellstoff- u. Zelluloseanlagen): 1
- Z 24 (Papierherstellung): 1
- Z 25 (Häfen, Kohle- u. Ölländen): 2
- Z 26 (Massentierhaltung): 4
- Z 28 (Integrierte chemische Anlagen): 4
- Z 31 (Nichteisenmetallerzeugung): 1
- Z 44 (Extraktion pflanzlicher Fette oder Öle): 1
- Z 47 (Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Explosivstoffen): 1
- Z 49 (Rodungen): 2

6 Feststellungsbescheide, die dem BMUJF bekannt sind, ergingen zu § 46 (Übergangsbestimmungen, Anwendbarkeit des UVP-G).

In diesen Bescheiden wurde in ca. 75% der Fälle gegen, in ca. 20% der Fälle für eine UVP-Pflicht entschieden, in ca. 5 % der Fälle erfolgten Zurückweisungen.⁴

Zur Verteilung auf Vorhabentypen sei auch auf den UVP-Fragenbogen des Umweltrates (Beilagen 2 und 3) verwiesen, wobei jedoch zu beachten ist, daß in den Fragebögen für den Zeitraum bis 1996 und für 1997 z. T. Vorhaben doppelt aufge-

³) Die angeführten Daten zu diesem Kapitel stammen aus den von den Landesregierungen dem BMUJF zur Information übermittelten Bescheiden erster Instanz, aus den Verfahrensakten des Umweltsenates und aus zwei vom Umwelttrat durchgeführten standardisierten Befragungen der Landesregierungen. Die „ca.“-Angaben sind Schätzwerte, die nicht präzise ermittelt werden können, da keine Pflicht der Landesregierungen besteht, die Feststellungsbescheide an das BMUJF zu übermitteln und Befragungen immer die Gefahr von Ungenauigkeiten in sich bergen.

⁴) Gezählt wurden die in erster oder zweiter Instanz rechtskräftigen Entscheidungen, bei laufenden Berufungsverfahren wurde auf die nicht rechtskräftige erstinstanzliche Entscheidung abgestellt.

nommen wurden, weil die Verfahren vor 1997 begonnen und in diesem Jahr abgeschlossen oder weitergeführt wurden.

Gegen 13 Feststellungsbescheide wurde Berufung an den Umweltsenat erhoben, davon 6 mal durch den Projektwerber, 2 mal durch die Standortgemeinde, 5 mal durch den Umweltsenat und 1 mal durch eine mitwirkende Behörde.

Aufgrund dieser Berufungen kam es in 2 Fällen zur Aufhebung des Bescheides, in einem Fall wurde der Bescheid abgeändert und in 7 Fällen bestätigt. 3 Verfahren sind im Laufen.

In 4 Fällen kam es zu Beschwerden an einen oder beide Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, die erfolglos blieben.

5.2. Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G (§ 24 Abs. 6 iVm § 3 Abs. 6, § 24 Abs. 2)

Seit Inkrafttreten des UVP-G wurden 2 Feststellungsbescheide zum 3. Abschnitt (§ 24 Abs. 2) erlassen.⁵ Sie hatten einmal die mögliche Beeinträchtigung eines europarechtlichen Schutzgebietes und einmal die mögliche Beeinträchtigung eines Pflanzenschutzgebietes nach Landesvorschriften zum Gegenstand und es wurde jeweils entschieden, daß keine UVP durchzuführen ist.

6. Zur Tätigkeit des Umweltsenates

6.1. Allgemeines

Der Umweltsenat wurde auf Grundlage des Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG durch das Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG), BGBl. Nr. 698/1993, eingerichtet. Er ist gemäß § 5 USG Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des UVP-G.

Der Umweltsenat besteht aus 20 Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern, die vom Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden, wobei die Bundesregierung hinsichtlich von 11 Mitgliedern an Vorschläge der betroffenen Bundesministerien, hinsichtlich von 9 Mitgliedern an Vorschläge der Landesregierungen gebunden ist.

Der Umweltsenat entscheidet in Kammern. Aufgrund der derzeit geltenden Geschäftsverteilung bestehen 9 Kammern. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende des Umweltsenates werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieses Amt nehmen seit Bestehen des Umweltsenates Dr. Wolfram Massauer (Richter am OGH) und HR Dr. Manfred Rupprecht (Stmk. Landesregierung) ein.

⁵) Die Möglichkeit der Erlassung von Feststellungsbescheiden nach dem 3. Abschnitt wurde durch die Novelle des UVP-G BGBl. Nr. 773/1996, die mit 1. Jänner 1997 in Kraft trat, geschaffen.

6.2. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Umweltsenats hat eine Geschäftsordnung erlassen (derzeitige Fassung vom 6.11.1997). Diese regelt den inneren Geschäftsbetrieb des Umweltsenates wie z. B. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Organisation, Vollversammlung, Beratung und Abstimmung in den Kammern, Verkündung und Ausfertigung der Bescheide.

Vor Ablauf jeden Jahres beschließt die Vollversammlung eine Geschäftsverteilung, in der Zuständigkeit und Zusammensetzung der Kammern für das Folgejahr geregelt sind.

6.3. Vollversammlung

Die Vollversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet. Ersatzmitglieder haben das Recht auf Teilnahme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Die Vollversammlung wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von sechs Mitgliedern einberufen. Sie wählt alle 3 Jahre den Vorsitzenden/die Vorsitzende (derzeit HR Dr. Wolfram Massauer) und den Stellvertretenden Vorsitzenden/die Stellvertretende Vorsitzende (derzeit W. HR Dr. Manfred Rupprecht).

In der Vollversammlung können zur Beratung bestimmter Angelegenheiten (z. B. Entwürfe zum USG, Entwürfe von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung, Entwürfe der Vergütungsverordnung, etc.) Ausschüsse gebildet werden.

Bis dato wurden 10 Sitzungen der Vollversammlung des Umweltsenates abgehalten.

6.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem BMUJF und wird dort von der Abteilung I/1 wahrgenommen. Sie umfaßt folgende Tätigkeiten zur Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung der Geschäfte des Umweltsenates:

- Mitarbeit an der Ausarbeitung der Erledigungsentwürfe,
- Organisatorische und fachliche Vorbereitung von Sitzungen und Vollversammlungen,
- Schriftführung bei Sitzungen, Verhandlungen und Beratungen,
- Übermittlung diverser Schriftstücke, wie Protokolle, div. Fachliteratur etc. an die Kammermitglieder,
- Veranlassung der Auszahlung der Vergütung der Umweltsenatsmitglieder,
- Evidenzhaltung der Entscheidungen des Umweltsenates,
- Veröffentlichung der Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS),
- Verwaltung einer eigenen Fachbibliothek,
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen
- Vorbereitung der Bestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern

6.5. Vergütungsverordnung

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Umweltsenates gebührt für ihre Verpflichtungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Umweltsenat übernommen haben, eine Vergütung. Diese ist auf Antrag des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen. Die ursprünglich mit BGBl. Nr. 275/1995 erlassene Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 95/1997 durch die derzeit geltende Vergütungsverordnung ersetzt. Diese sieht ein Fallpauschale und eine Vergütung für darüber hinaus gehenden Arbeits- und Zeitaufwand vor. Vergütet werden ferner Sitzungen, Fortbildungsveranstaltungen, Reisezeit, Reisekosten, Nächtigungskosten, sowie Barauslagen.

6.6. Anzahl und Dauer der Verfahren

Bisher waren beim Umweltsenat 20 Fälle anhängig, wobei 16 Fälle durch Bescheid abgeschlossen und 3 Fälle noch nicht entschieden wurden. In 5 Fällen wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der mit Bescheid abzuschließenden Fälle nach Eingang bei der Geschäftsführung des Umweltsenates betrug bisher ca. 3 Monate.

Bisher wurde noch kein Bescheid des Umweltsenates von einem Höchstgericht aufgehoben.

7. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung nach dem 5. Abschnitt des UVP-G ist von der jeweils zuständigen Leitbehörde in dem Genehmigungsverfahren durchzuführen, für das sie zuständig ist; die Ergebnisse sind von den anderen Behörden in ihrer Entscheidung nach Maßgabe der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Es gibt keine Entscheidungskonzentration, die Funktion der Berufungs- und Oberbehörden nehmen weiterhin die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden wahr.

Die Behörden treffen gegenüber dem BMUJF keine Informationspflichten. Aus diesem Grund liegen dem BMUJF keine verlässlichen und vollständigen Daten über Anzahl und Dauer der durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahren vor. Es wird auf die Ergebnisse der Befragungen der Behörden zur Bürgerbeteiligung durch den Umwelttrat (Beilagen 2 und 3) verwiesen.

8. Aufgaben des BMUJF

8.1. Legistik

Gemäß Teil 2 K Z 1 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zählen „Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie. Dem BMUJF obliegt daher die Vorbereitung **legistischer Vorhaben** in diesen Bereichen.

Abgesehen von der Vorbereitung der Regierungsvorlage, die zur Erlassung des UVP-G in seiner Stammfassung führte (Nr. 269 BlgNR XVIII. GP), arbeitete das BMUJF am Initiativantrag zur UVP-G-Novelle BGBl. Nr. 773/1996 mit.

Seit Frühjahr 1996 wird im BMUJF die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG in österreichisches Recht vorbereitet (siehe unten 10.2.).

Gemäß § 47 Abs. 1 UVP-G ist der/die BMUJF für die Vollziehung des UVP-G zuständig, soweit sie dem Bund und nicht anderen Bundesminister/innen zukommt. Der/die BMUJF ist somit für die Erlassung von **Durchführungsverordnungen** zum 2. Abschnitt des UVP-G zuständig; § 6 Abs. 2 UVP-G ermächtigt ihn/sie weiters, für einzelne Arten von Vorhaben nach dem 2. oder 3. Abschnitt des UVP-G durch Verordnung nähere Bestimmungen über die in der Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegenden Angaben zu erlassen. Bislang hat der/die BMUJF keine derartigen Verordnungen erlassen.

8.2. Stellungnahme und Dokumentation

Gemäß § 5 Abs. 5 UVP-G kann das BMUJF zu jeder Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) **Stellung** nehmen. Dieses Recht wurde vom BMUJF bislang in allen Fällen wahrgenommen. Es wurde zu 17 UVE und einigen dem BMUJF von den Behörden freiwillig übermittelten UVE-Konzepten (§ 4 UVP-G) Stellung genommen.

Die Stellungnahmen des BMUJF zu den Umweltverträglichkeitserklärungen sollen nicht Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 UVP-G vorwegnehmen, sondern beziehen sich im wesentlichen darauf, ob die Angaben der Umweltverträglichkeitserklärungen vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden. In den Stellungnahmen des BMUJF wird auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Die Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten.

Die Qualität der seit Beginn der UVP-Pflicht beim BMUJF eingelangten Umweltverträglichkeitserklärungen variiert, je nach Vorhaben und AntragstellerIn. Im allgemeinen läßt sich allerdings seit Beginn der UVP-Pflicht ein Trend zu qualitativ hochwertigeren UVE feststellen. Dies insofern, als im allgemeinen die UVE formal und inhaltlich mehr und mehr den Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G entsprechen.

Grobe Abweichungen von den Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G lassen sich allerdings bei allen vier der bisher eingereichten UVE für Schiausbauprojekte (Anhang 1 Z 14) feststellen. Das BMUJF bezeichnete die Umweltverträglichkeitserklärungen für die **Schiausbauprojekte Stuhleck, Präbichl, Planai und Kreischberg-Frauenalpe** als unvollständig. Es erfolgte keine gesonderte Darstellung der Auswirkungen in der Errichtungs-, Betriebs- und Abbruchsphase und keine nachvollziehbare Beschreibung der voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt. Die Beschreibung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt sowie die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen wurden vom BMUJF als unzureichend bezeichnet. Angaben zu den angewandten Methoden fehlten häufig, wodurch eine Nachvollziehbarkeit zumeist nicht gegeben war. Aufgrund der Stellungnahmen zu den erwähnten Schiausbauprojekten kam es zu zahlreichen Empfehlungen und Nachforderungen der Behörde an den Projektwerber.

Beim Schiausbauprojekt Präbichl führten besondere Umstände dazu, daß dem BMUJF schlußendlich keine UVE nach dem UVP-G vorgelegt wurde: Das ursprünglich beantragte Vorhaben wurde zurückgezogen, Teile des Vorhabens ohne UVP genehmigt und ein verkleinertes Vorhaben wieder nach UVP-G eingereicht, wobei trotz veränderter Ausgangsbedingungen nur auf die im ursprünglichen Vorhaben eingereichte, dem BMUJF übermittelte, UVE verwiesen wurde.

Zwei vom Umfang sehr kurze UVE, und zwar für die Projekte **Flugfeld Pöchlarn, Hubschrauberlandeplatz** (Anhang 1 Z 16) und **Naßbaggerung in Grafenwörth** (Anhang 1 Z 20) zeigten, daß auch UVE kürzeren Umfangs hohe Qualität aufweisen können. Zu diesen beiden UVE wurden seitens des BMUJF lediglich einige Verbesserungsvorschläge gemacht.

Zur UVE für die **Müllverbrennungsanlage Zistersdorf** (Anhang 1, Z 4) wurde festgestellt, daß die Darstellungsweise und die Gliederung im wesentlichen den Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G entsprechen und eine geeignete Grundlage für das UVP-Verfahren darstellen. Zur Beschreibung des Vorhabens wurde der Behörde empfohlen einige Ergänzungen zu den Bereichen Abfallwirtschaft, Emissionsüberwachung, Lärm sowie Energie- und Stoffflüsse nachzufordern. Zur Beschreibung der voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens, sowie der Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen wurde der Behörde die Nachforderung von Ergänzungen zu Auswirkungen von Störfällen, zu Lärm, zu Beweissicherungsmaßnahmen, zu den Schutzgütern Wasser, Luft und Klima, zu Landschaft und Raumgefüge sowie eine Ergänzung der Zusammenfassung empfohlen.

Die UVE für die **Deponie Graslboden 2** (Anhang 1, Z 5) wurde vom BMUJF als unvollständig bezeichnet, da der Bereich "Luft und Klima" bisher nicht vorliegt. Es wurden, abgesehen von der Erarbeitung des Kapitels "Luft und Klima", Ergänzungen zu folgenden bisher eingelangten Teilen der UVE empfohlen: Abfallanfall, Sickerwasser, Emissionen, Verlegung der Brenner Bundesstraße, Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser sowie Landschaft. Weiters wurde auf die rechtliche Situation für die Neugenehmigung von Deponien und für die Genehmigung von wesentlichen Änderungen bestehender Deponien hingewiesen.

Das BMUJF nahm weiters zu drei Umweltverträglichkeitserklärungen nach Anhang 1 Z 7, und zwar für die Vorhaben **Heizkraftwerk Salzburg Mitte, Gas-Dampf-Kraftwerk Donaustadt** und **Gas-Dampfkraftwerk Timelkam** Stellung.

Die UVE für das Heizkraftwerk Salzburg wurde hinsichtlich ihrer Gliederung als gutes Beispiel zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse bezeichnet. Der Behörde wurde die Nachforderung von Ergänzungen zu den Bereichen Klima, Emissionen, Grundwasser, Störfallbetrachtung, Beweissicherung, Ökotoxikologie und Abfallwirtschaft empfohlen.

Die UVE zum Vorhaben Kraftwerk Donaustadt wurde als übersichtlich gestaltet und im wesentlichen den Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G entsprechend beurteilt. Ergänzungen wurden lediglich zu den Darstellungen der Bereiche Bauphase, Beweissicherung, terrestrische Zoologie, Immission, Emission, sowie zum medizinischen Gutachten empfohlen.

Die UVE zum Vorhaben Gas- und Dampfturbinenanlage in Timelkam wurde als unübersichtlich gestaltet bezeichnet. Maßgebliche Fachbereiche wurden als nicht ausreichend behandelt bezeichnet. Der Behörde wurde die Nachforderung von Ergänzungen zu den Bereichen Energiewirtschaft, Luft, Lärm, Wasser, Wald, Boden und Bauphase empfohlen.

Zu Linienbauvorhaben gem. § 24 UVP-G wurden dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Stellungnahme bisher 7 Umweltverträglichkeitserklärungen übermittelt, und zwar für die Hochleistungsstrecken **Güterzugumfahrung St. Pölten, HL Strecke Wien - St. Pölten, Unterinntal, Umfahrung Enns**, sowie für die Straßenbauvorhaben **B 301 Südostumfahrung Wien** und **A9 Pyhrnautobahn**.

Zur GZU St. Pölten wurden seitens des BMUJF die methodischen Ansätze positiv bewertet. Es wurde jedoch angemerkt, daß das Vorhaben nur mit der Einbindung in die Strecke Wien - St. Pölten dargestellt wurde, daß die Gliederung keinen Bezug zum UVP-G erkennen läßt und dadurch eine erschwerte Feststellung der Vollständigkeit vorlag. Weiters wurde der Behörde empfohlen, Nachforderungen zu folgende Bereichen zu stellen: Lärm während der Bauphase, Deponierungsmöglichkeiten, Energieaufbringung, verwendete Indikatoren zur Darstellung der Trassenvarianten, Prognosemethoden, gesamthafte Prognose der Umweltauswirkungen auf Mensch, Artenliste f. Tiere und Pflanzen, Störfall Tiere u. Pflanzen, Grundwasserqualität.

Zur UVE der Hochleistungsstrecke Wien - St. Pölten wurde die Ergänzung folgender Angaben gefordert: Angaben zu Abfällen, Ergänzungen zum Bereich Lärm, Grundwasserqualität, Boden, Tiere und Pflanzen, Wald, Bauphase.

Zur UVE Ausbau Unterinntal wurde festgestellt, daß die Unterlagen im wesentlichen den Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G entsprechen. Ergänzungen wurden für die Bereiche Bauphase, Lärm und Erschütterungen, Deponierung, Boden, Wald, Schutzstatus von Tier- und Pflanzenarten, Berg- und Grundwasser vorgeschlagen.

Zur UVE Umfahrung Enns wurde seitens des BMUJF festgestellt, daß diese übersichtlich gestaltet ist und die wesentlichen Auswirkungen behandelt werden. Es wurde der Behörde empfohlen, Ergänzungen zu folgenden Bereichen vom Projekt-

werber nachzufordern: Bauphase, Entsorgung der Abfälle, Energiebedarf, Beweissicherung, Tiere, Grundwasser, Luft und Klima, Lärm, Boden sowie Landschaft.

Die UVE zum Vorhaben B 301 Südostumfahrung Wien wurde vor allem aufgrund von Mangelhaftigkeit der verkehrlichen Grundlagen beanstandet. Seitens des BMUJF wurde der Behörde empfohlen, Ergänzungen vor allem im Bereich der Verkehrsprognosen und der Verkehrsentwicklung, des induzierten Verkehrs, der Abgrenzung des Untersuchungsraumes, des Vergleichs der Alternativen und Varianten, der direkten Effekte der B 301 und der verkehrlichen Wirkung vom Projektwerber nachzufordern. Weiters wurden Nachforderungen zu den Bereichen Bauphase, Emission, Immission, Lärm, Tiere und Pflanzen, Wasser und Luft empfohlen.

Die UVE zur A9 Pyhrn Autobahn wurde seitens des BMUJF aus verkehrstechnischer Sicht als ausreichend bezeichnet. Notwendige Ergänzungen, ohne die eine UVE gem. UVP-G nicht vollständig oder nicht nachvollziehbar ist, wurden für die Bereiche Entsorgung von Aushubmaterial, Immission, Lärm, Geologie, Boden, Tiere und Pflanzen sowie für den Bereich Wasser empfohlen.

Zusammenfassend ist festzustellen: Mit Ausnahme der bereits oben erwähnten Unvollständigkeitsbereiche der vier UVE zu den Schiausbauprojekten, bei denen der Behörde Nachforderungen zu fast allen Bereichen, die eine UVE enthalten sollte, empfohlen wurden, beschränkten sich die meisten zu den UVE angeführten Mängel auf die Bereiche Wasser, Abfallentsorgung, Lärm, Tiere und Pflanzen, Bauphase, Emissionen und Immissionen sowie auf Störfälle und Beweissicherung.

Gemäß § 43 UVP-G hat der/die BMUJF beim Umweltbundesamt eine **UVP-Dokumentation** einzurichten, in der die nach dem UVP-G durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfaßt werden. Die UVE, das Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. dessen wichtigste Ergebnisse, die Entscheidungen und die Ergebnisse der Nachkontrolle sowie alle weiteren dem BMUJF von den zuständigen Behörden übermittelten Unterlagen werden beim Umweltbundesamt gesammelt und in einem Verzeichnis dokumentiert.

Die Dokumentation ist öffentlich zugänglich. Seit Inkrafttreten des UVP-G im Juli 1994 bis zum Juli 1998 nahmen ca. 30 Personen in die Dokumentation Einsicht. Es erfolgten insgesamt ca. 60 Anfragen (per Telefon oder Fax).

Eine EDV-Datenbank zum leichteren Abfragen standardisierter Daten ist im Aufbau. Ab sofort ist über die UBA-homepage im Internet (Adresse: www.ubavie.gv.at) eine aktuelle Liste aller UVP-Verfahren abrufbar.

8.3. Weitere Arbeiten für Öffentlichkeit und Vollzugsbehörden

Mit Inkrafttreten des UVP-G im Juli 1994 wurde vom Umweltbundesamt ein „**UVE-Leitfaden**“ herausgegeben. Diese Information zur UVE für Projektanten, Planer und die interessierte Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises zusammen mit den vollziehenden Behörden erarbeitet.

Seit 1994 besteht ein **Bund-Länder-Arbeitskreis** zum UVP-G, der sich zum Rückgrat der Zusammenarbeit des BMUJF mit den Landesregierungen und den zur Voll-

ziehung zuständigen Bundesministerien sowie der Vollzugsbehörden untereinander entwickelte. In regelmäßigen Intervallen werden Probleme des Vollzugs des UVP-G und der Legistik erörtert. Bisher fanden 9 Sitzungen des Arbeitskreises statt.

Im März 1996 gab das BMUJF ein **Rundschreiben** zur Durchführung des UVP-G heraus, in dem Fragen der Vollziehung des UVP-G, die u. a. im Bund-Länder-Arbeitskreis diskutiert wurden, als Hilfestellung für die Vollzugsbehörden behandelt werden (BMUJF ZI. 14 4751/19-II/5/96).

Das BMUJF führte zahlreiche **Schulungsveranstaltungen** für berührte Behörden in ganz Österreich durch.

Im August 1998 wurde vom Umweltbundesamt eine "**Checkliste für Umweltverträglichkeitserklärungen**" herausgegeben. Diese Checkliste soll Begutachtern als Kontrollinstrument für die von Projektwerbern vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärungen dienen.

Im Jahr 1994 und 1995 führte das BMUJF mit der Slowakei Vorgespräche für ein bilaterales Abkommen im Rahmen der **ECE-Espoo-Konvention** über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (siehe auch unten 10.4.). Mit der Schweiz und Liechtenstein wurden solche Gespräche im Sommer 1998 aufgenommen, mit Ungarn im Herbst 1998.

9. Zur Tätigkeit des Umweltrates

9.1. Aufgaben des Umweltrates

Der Umweltrat konstituierte sich am 19. Dezember 1994 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 UVP-G. Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

- Auskünfte und Berichte über Fragen der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
- die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-Gesetzes auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht der Bundesministerin/des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G beizufügen;
- den Bericht der Bundesministerin/des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 44 UVP-G durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
- Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
- auf Antrag eines/einer der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen.

Weiters haben auf Ersuchen des Umweltrates die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der UVP und der Vollziehung des UVP-G aus ihrem Bereich zu berichten.

9.2. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Umweltrates

Der Umweltrat besteht aus 20 Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern, die von den in § 26 UVP-G angeführten Gremien nominiert werden. Nominierungsberechtigt sind die im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, der österreichische Arbeiterkammertag, die Wirtschaftskammer Österreichs, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, der österreichische Gewerkschaftsbund, die Landeshauptmännerkonferenz, der Gemeindebund, der Städtebund, das BMUJF und das BKA.

Der/die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern aus den eigenen Reihen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorsitzender ist seit der Konstituierung des Umweltrates Herr Josef Arthold. Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden im Halbjahreswechsel dessen Rechte und Pflichten. Stellvertretender Vorsitzender ist für das erste Halbjahr Vizebürgermeister Dr. Heinz Schaden und für das zweite Halbjahr Herr Abg.NR Mag. Thomas Barmüller.

Der Umweltrat hat bei seiner 2. Sitzung am 2. März 1995 eine Geschäftsordnung beschlossen. Diese regelt den inneren Geschäftsbetrieb des Umweltrates wie z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ersatzmitglieder, Aufgaben des Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, Offenlegung, Beschlußfassung, Arbeitsausschüsse, usw.

9.3. Sitzungen des Umweltrates

Jedes Mitglied hat auf die Dauer seiner Bestellung Sitz und Stimme im Umweltrat. Der Umweltrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Weiters ist der Umweltrat von dem/der Vorsitzenden auf schriftliches Verlangen eines Mitgliedes unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes oder aufgrund eines Beschlusses des Umweltrates oder aufgrund des Begehrens des Umweltsenates einzuberufen.

Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann.

Bis dato wurden 9 Sitzungen des Umweltrates abgehalten und 4 mal nicht ständige Arbeitsausschüsse eingesetzt (ein nicht ständiger Arbeitsausschuß zur Erstellung der Geschäftsordnung, drei weitere zu unten angeführten Themenbereichen). In den Sitzungen wurde seitens des BMUJF jeweils über den aktuellen Stand der UVP-Verfahren sowie über die Entscheidungen des Umweltsenates und sonstige aktuelle UVP-relevante Themen berichtet.

Zum Thema Massenverfahren (Verfahren mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten) wurde vom Umweltrat ein Expertenhearing mit Vertretern/Vertreterinnen von Bürgerinitiativen, Behörden und Betreibern/Betreiberinnen abgehalten, um über auftretende Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren (Protokoll: Beilage

6). Auf Basis dieses Expertenhearings wurde ein nicht ständiger Arbeitsausschuß des Umweltrates eingesetzt, der **Empfehlungen des Umweltrates zu Massenverfahren** erarbeitete, welche vom Umweltrat bei seiner 4. Sitzung vom 21.9.1995 angenommen wurden. Diese Empfehlungen wurden dem Präsidenten des Nationalrates, den Parlamentsclubs und den Vorsitzenden des Verfassungs-, des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses zur Verfügung gestellt (siehe Beilage 4).

Der Umweltrat beschäftigte sich in weiterer Folge mit der Studie „Einheitliches Umwelthanlagenrecht“ von Univ.-Prof. Dr. Raschauer. Prof. Raschauer wurde zu einem Vortrag vor dem Umweltrat eingeladen. Zu diesem Thema wurde ein nicht ständiger Arbeitsausschuß des Umweltrates eingesetzt, welcher **Empfehlungen des Umweltrates zur Schaffung eines einheitlichen Umwelthanlagenrechts** ausarbeitete. Diese Empfehlungen wurde vom Umweltrat bei seiner 5. Sitzung vom 17.1.1996 angenommen und dem Präsidenten des Nationalrates, den Parlamentsclubs, den Vorsitzenden des Verfassungs-, des Umwelt- und des Wirtschaftsausschusses sowie dem Arbeitskreis zur Reform der Verwaltungsverfahren im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt (siehe Beilage 5).

In diesem Zusammenhang wurden vom Umweltrat Vertreter/innen des BKA und des BMWA zu seiner 5. Sitzung am 17.1.1996 eingeladen, um zum Stand von legislativen Vorhaben bzgl. Massenverfahren bzw. Reformen im Anlagenrecht zu berichten.

Der Umweltrat beschloß die Erstellung und Aussendung von **UVP-Fragebögen** zur Erhebung der laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem UVP-G, um mehr fundierte und belegbare Informationen über die einzelnen UVP-Verfahren zu erhalten. Die Fragebogen wurden an die Vollzugsbehörden der UVP-Verfahren übermittelt. Es wurde ein Fragebogen für den Zeitraum von 1.7.1994 bis 31.12.1996 sowie 1.1.1997 bis 31.12.1997 ausgesandt und ausgewertet. Die Auswertungen wurden vom Umweltrat angenommen (7. Sitzung vom 6.11.1997, 8. Sitzung vom 6.5.1998). Die Ergebnisse der UVP-Fragebogen wurden auf Beschluß des Umweltrates den UVP-Vollzugsbehörden übermittelt und sind diesem Bericht als Beilagen 2 und 3 angeschlossen.

Zur Ergänzung der UVP-Fragebögen wurde vom Umweltrat ein **Expertenhearing** im Anschluß an die 8. Sitzung am 6.5.1998 zu den UVP-Verfahren „Abfallbehandlungsanlage Zistersdorf“ und „Heizkraftwerk Salzburg Mitte“ abgehalten, um qualitative Erkenntnisse über UVP-Verfahren zu gewinnen. Vertreter/innen der jeweiligen betroffenen Behörden, der Betreiber sowie der Bürgerinitiativen wurden zu einem Informationsaustausch eingeladen (Protokoll: Beilage 7).

Der Umweltrat setzte einen nicht ständigen Arbeitsausschuß zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Bericht des BM für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gem. § 44 UVP-G ein. Die von der Arbeitsgruppe vorbereitete Stellungnahme soll vom Umweltrat auf seiner 10. Sitzung im Jänner 1999 beschlossen werden.

9.4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem BMUJF. Sie umfaßt insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Umweltrat,
- die Unterstützung des Umweltrates, des/der Vorsitzenden, der Arbeitsausschüsse und des Berichterstatters/der Berichterstatterin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Arbeitsausschüsse des Umweltrates,
- die Protokollführung und Versendung,
- die Veranlassung der Auszahlung des Ersatzes der Reisekosten gemäß § 26 Abs. 5 UVP-G.

10. Die UVP im europäischen und internationalen Zusammenhang

10.1. Vollziehung der UVP-RL aus der Sicht europäischer Organe

Die Europäische Kommission ließ zwei **Berichte** über die Vollziehung der seit 1985 geltenden UVP-RL erstellen,⁶ die erhebliche Defizite der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung aufzeigten. In der Folge kam es zu zahlreichen Beschwerdeverfahren der Kommission gegen einzelne Mitgliedstaaten vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).

In den bereits ergangenen **Urteilen** setzt sich der EuGH insbesondere mit der verspäteten Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten und mit der Frage auseinander, welche Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind. Zu letzterem Problembereich vertritt der Gerichtshof die Auffassung,⁷ daß es keinem Mitgliedstaat gestattet ist, einzelne Arten von den in Anhang II der RL⁸ enthaltenen Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen. Diese Judikatur hat auch für das österreichische UVP-G Bedeutung.

10.2. Die UVP-ÄnderungsRL

Aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten wurde die UVP-RL durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (ÄnderungsRL) **geändert**. Die Änderungsrichtlinie ist bis spätestens **14. März 1999** von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden.

Schwerpunkt der Änderung ist eine Verdeutlichung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für **alle Projekte des Anhanges II** die UVP-Pflicht für diese Projekte durch eine Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien zu bestimmen. Ein neuer **Anhang III** bringt **Kriterien** für die Prüfung der UVP-Pflicht der

⁶) Report from the Commission of the Implementation of Directive 85/337/EEC, COM(93) final - Vol 13 (1993); *Wagner*, Concise Revision of the Report from the Commission of the Implementation of Directive 85/337/EEC on the assessment of the effects of certain public and private projects on the environment - update 1995/96 - Final Report (1997).

⁷) EuGH, Rs C-133/94, *Kommission/Belgien*, Slg 1994, I-2339; EuGH, Rs C-72/95, *Aannemersbedrijf P. K. Kraaijeveld*, Slg I-1996, 5403; Rs C-301/95 *Kommission/Deutschland*.

⁸) Während Anhang I der Richtlinie jene Vorhaben enthält, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind, haben die Mitgliedstaaten die Vorhaben des Anhang II einer UVP zu unterziehen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dies ist durch Einzelfallprüfung oder im vorhinein aufgrund von Schwellenwerten und/oder Kriterien festzulegen.

Anhang II-Projekte (Merkmale der Projekte, z. B. Größe, Kumulierung mit anderen Projekten, Unfallrisiko; Standort der Projekte, wie z. B. bestehende Landnutzung, Reichtum und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur unter Berücksichtigung sensibler Gebiete wie Feuchtgebiete, Schutzgebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte usw.; Merkmale der potentiellen Auswirkungen der Projekte, wie z. B. Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen).

Die Europäische Kommission hat 1997/98 drei Treffen mit den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der RL 97/11/EG abgehalten, wovon das zweite im Dezember 1997 in Wien stattfand.

Für Österreich ergibt sich aus der RL-Änderung ein Anpassungsbedarf im wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden **Vorhaben**. Sowohl Anhang I als auch Anhang II der UVP-RL wurden wesentlich **erweitert**.

Der vom BMUJF im Dezember 1997 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf einer Neuerlassung des UVP-G⁹ soll diesen Vorgaben Rechnung tragen und darüberhinaus Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug des Gesetzes verwerten. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren und die Zuständigkeit der Landesregierung sollen beibehalten und die Kontrollkompetenzen der UVP-Behörde ausgebaut, das Verfahren jedoch deutlich vereinfacht werden.

10.3. UVP außerhalb der EU

Die UVP für Projekte wird in zahlreichen Staaten der Welt angewandt und hat besondere Bedeutung im anglo-amerikanischen Raum, von wo die UVP ihren Ausgang genommen hat.

Sämtliche nicht der EU angehörigen Nachbarstaaten Österreichs sehen UVP-Verfahren für Großvorhaben nach dem Vorbild der UVP-RL vor, wobei die Mindestanforderungen dieser RL teilweise weit überschritten werden.

10.4. Die Espoo-Konvention über grenzüberschreitende UVP

Das Übereinkommen von Espoo über Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen wurde von der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitet. Die Espoo-Konvention ist seit 10. September 1997 in Kraft. Das erste Vertragsstaatentreffen fand von 18. - 20. Mai 1998 in Oslo statt.

Die Espoo-Konvention wurde neben Österreich von 29 Staaten und der EU unterzeichnet. Bisher haben 22 Staaten und die Europäische Union ratifiziert.

Österreich hat die Espoo-Konvention im Juli 1994 ratifiziert; die Kundmachung erfolgte mit BGBl. III Nr. 201/1997.

⁹) ZI 11 4751/43-I/1/97

Österreich hat die sich aus dem Übereinkommen ergebende Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrens zur UVP im grenzüberschreitenden Rahmen bereits durch das UVP-G (§ 10) umgesetzt.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien Projekte, die in Anhang I angeführt sind und voraussichtlich erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen haben, den betroffenen Vertragsparteien zu **notifizieren** und bei diesen Projekten eine UVP durchzuführen. Im Rahmen dieses UVP-Verfahrens ist eine UVP-Dokumentation zu erstellen. Die UVP-Dokumentation soll unter anderem eine Beschreibung des geplanten Projektes und der dadurch voraussichtlichen betroffenen Umwelt, und der möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Reduzierung enthalten.

Auf Basis der UVP-Dokumentation sind **Konsultationen** mit dem möglicherweise betroffenen Vertragsstaat, insbesondere über die Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen zu führen.

Weiters ist die **Öffentlichkeit** des möglicherweise betroffenen Gebietes vom geplanten Projekt zu informieren und der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahmemöglichkeit im selben Umfang einzuräumen wie der Öffentlichkeit des Ursprungsstaates.

Die Konvention sieht in Art. 8 vor, daß die Parteien weiterhin die bereits beschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkommen und sonstigen Vereinbarungen anwenden oder neue schließen, um ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Anhang VI zählt Bereiche auf, die von einem solchen **Abkommen** erfaßt werden können, wie z. B. zusätzliche Vorschriften für die Durchführung dieses Übereinkommen; institutionelle, administrative und sonstige Regelungen; Abstimmung der Umweltpolitik und der Umweltschutzmaßnahmen; Entwicklung, Verbesserung oder Vereinheitlichung von Methoden; gegebenenfalls gemeinsame Durchführung von UVPs usw.

Das BMUJF hat bereits 1994 auf Basis dieser Bestimmungen Elemente für ein bilaterales Abkommen mit der Slowakei erarbeitet. Der Entwurf regelt den Ablauf sowie die Vorgangsweise Österreichs bzw. der Slowakei in UVP-Verfahren bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurden im Sommer 1998 Vorgespräche für ein trilaterales Abkommen geführt. Auch Ungarn äußerte bei Gesprächen auf Beamtenebene bereits den Wunsch, ein Schema für grenzüberschreitende UVP-Verfahren mit Österreich zu erarbeiten.

11. Ausblick

Das UVP-G trat am 1. 7. 1994 in Kraft, seither wurden 19 UVP-Verfahren durchgeführt oder eingeleitet. Die relativ geringe Zahl von UVP-Verfahren läßt sich einerseits auf eine rege Beanspruchung der Übergangsregelungen des UVP-G, aber auch auf eine gewisse Scheu der Wirtschaft vor dem noch unbekanntem und als zu aufwendig empfundenen UVP-Verfahren zurückführen.

Die durch die Änderung des EU-Rechtes (oben 10.2.) notwendige Anpassung des UVP-Rechtes in Österreich sollte genützt werden, um notwendige Straffungen und eine Verbesserung der Verfahrensabläufe im UVP-G vorzunehmen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, mit der EU-rechtlich bedingten Ausweitung der von der UVP-Pflicht betroffenen Vorhaben auch eine Verbesserung der UVP-Verfahrensabläufe zu ermöglichen.

Seitens des BMUJF, des UBA und aller beteiligten Behörden bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, die fachliche Basis der UVP in Österreich zu verbreitern. Dazu wird es verstärkter Information und Schulung für Behörden und Sachverständige, Projektwerber/innen und Planer, aber auch der Erarbeitung projektypspezifischer Leitfäden und Regelwerke bedürfen. Es wird verstärkt Überzeugungsarbeit dahin zu leisten sein, daß eine konsequente Prüfung der Umweltauswirkungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und eine Zusammenarbeit mit der betroffenen Öffentlichkeit bei gutem Verfahrensmanagement viele Vorteile für die Umwelt und für den Projektwerber/die Projektwerberin bringen kann.

12. Anhang

1. Liste per 1. 12. 1998 abgeschlossener, laufender und in Vorbereitung befindlicher UVP-Verfahren
2. Auswertung des Fragebogens des Umweltrates zur Vollziehung des UVP-G im Zeitraum 1. 7. 1994 bis 31. 12. 1996
3. Auswertung des Fragebogens des Umweltrates zur Vollziehung des UVP-G im Zeitraum 1. 1. 1997 bis 31. 12. 1997
4. Empfehlungen des Umweltrates zu Massenverfahren
5. Empfehlungen des Umweltrates zur Schaffung eines einheitlichen Umwelanlagenrechts
6. Protokoll des Expertenhearings des Umweltrates zum UVP-G am 2. 5. 1995
7. Protokoll des Expertenhearings des Umweltrates zum UVP-G am 6. 5. 1998

Aktuelle UVP-Verfahren Stand 12/98								
UVP-G, Anhang	Vorhaben	Projektwerber	Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMUJF	UVE eingelangt BMUJF	UY-GA eingelangt beim-BMUJF	Status
1	MVA-Trieben	EBM Haldequerstraße 6 A-1110 Wien	Stmk	Drehrohrolenanlage zur thermischen Verwertung von gefährlichen Abfällen nach ÖNORM S 2101	10 / 94			
4	Thermische Abfallverwertung Zistersdorf	ASA Abfallservice Holding AG Graf-Starhemberg-Gasse 25 A-1040 Wien	NÖ	Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll und Klärschlamm. Die Kapazität der Anlage soll 120.000/a für feste Abfälle und 10.000/a für Klärschlamm betragen.	03 / 95	01 / 96	05 / 98	Bescheid- erstellung
4	Thermische Verwertungsanlage für Restmüll, Gewerbeabf. u. Klärschlamm - Klagenfurt	TAP - Thermische Abfallplanungsgesellschaft m.b.H. Bahnhofstraße 22 A-9020 Klagenfurt	K	Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll nach dem Thermoselectverfahren. Kapazität: 120000/a	07 / 96			
4	Thermische Behandlungsanlagen 12 Käminer Sto., auf 5 reduziert: St. Andrä, Arnoldstein, St. Veit, Klagenfurt, Ebental	ARGE KRV Klagenfurt Kohldorferstraße 98 A-9020 Klagenfurt	K	Anzeige im Rahmen einer Standortsuche an 12 Parallelstandorten, thermische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle	09 / 96			reduziert auf 5 Sto (Tel. 19.9.97 Lreg.)
4	Thermische Restabfall- behandlungsanlage TBA St. Veit	ATV Arbeitsgemeinschaft Thermische Verwertung Bolzmangasse 8 A-9023 Klagenfurt	K	Errichtung und Betrieb einer Therm. Restabfallbehandlungsanlage in St. Veit/KG St. Donat m. e. jährl. Anlagendurchsatz von 70.000 Mg Restabfall aus Haushalten, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie Sperr- und Gewerbemüll	09 / 97			
4	Thermische Restabfall- behandlungsanlage TBA Klagenfurt	ATV Arbeitsgemeinschaft Thermische Verwertung Bolzmangasse 8 A-9023 Klagenfurt	K	Errichtung und Betrieb einer Therm. Restabfallbehandlungsanlage in Klagenfurt/KG St. Ruprecht m. e. jährl. Anlagendurchsatz von 70.000 Mg Restabfall aus Haushalten, hausmüllähnlichen Gewerbe- abfällen sowie Sperr- und Gewerbemüll	09 / 97			
4	Thermische Restabfallbehandlungsanlag e TBA Arnoldstein	ATV Arbeitsgemeinschaft Thermische Verwertung Bolzmangasse 8 A-9023 Klagenfurt	K	Errichtung und Betrieb einer Therm. Restabfallbehandlungsanlage in Arnoldstein mit einem jährlichen Anlagendurchsatz von 70.000 Mg p.a. Restabfall aus Haushalten, hausmüllähnli. Gewerbeabf., sowie Sperr- und Gewerbemüll	01 / 98			

UVP-G, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMUJF	UVE eingelangt BMUJF	UV-GA eingelangt beim BMUJF	Status
4	Thermische Abfallverwertungs-anlage Zwentendorf/Dümröhr	AVN Abfallverwertung Niederösterreich PlanungsgesmbH Johann Seiböck-Str. 1 A-2344 Maria Enzersdorf	NÖ	Errichtung und Betrieb einer Therm. Abfallverwertungsanlage in Zwentendorf/Dümröhr mit einer jähr. Durchschn. Kapazität von 300.000 Tonnen an Rest- und Sperrmüll, Gewerbe- und Industrieremüll, Baurestmassen, Klärschlamm, Alllastenmaterial, sonst. Abfälle	05 / 98	11 / 98		Genehmigungsantrag
5	Deponie Grasboden 2	Abfallverband Innsbruck-Land Gilmstraße 2 A-6020 Innsbruck	T	Erweiterung der Deponie Grasboden 1 auf ein Nettovolumen von 530.000m³	07 / 96	Tell- UVE 01 / 1997		
6	Inertstoffdeponie		T	Inertstoffauffüllung Steinbruch Zirl, 3,4 Mill m³ bis 2010- 2020	nicht erhalte n			Anzeige erfolgt
6	Aushubdeponie St. Pantaleon	Hasenöhrf & Sohn GesmbH Kies- u. Fertigbetonwerk Wagram 3 A-4303 St. Pantaleon-Erla	NÖ	Teilauffüllung einer Kiesgrube, Erd- und Steinmaterial aus Baugrubenaushub, Künnetten-aushub, Geländeregulierungen; Verfüllvolumen: 748.000m³	09 / 98			
7	Heizkraftwerk Salzburg Mitte	Salzburger Stadtwerke Heizkraftwerke Roseggerstraße 2 A-5020 Innsbruck	S	Umbau der bestehenden Anlage; Gasturbinen- und Dampfturbinen-Prozeß Im Dampfsammelschleifenbetrieb	Ende 95 angez. (mündl. Mittell. LR)	07 / 96	02 / 98	Positiver Bescheid 5.2.98
7	Gas-Dampf-Kraftwerk Donaustadt	Gemeinde Wien Wiener Stadtwerke Wienstrom Marlannengasse 4-6 A-1095 Wien	W	Errichtung eine Blockkraftwerkes im Kraftwerk Donaustadt		01 / 98		Prüfbuch
7	Dampfkraftwerk Timelkam	OKA Oberösterreich. Kraftwerke AG Böhmerwaldstraße 3 A-4021 Linz	OO	GUD-Anlage Timelkam - Werk IV, Erweiterung der Anlage	nicht erhalte n	08 / 98		Öffentl. Anfrage bis 11. Nov.
14	Ausbau Schigebiet Stuhleck	Österr. Seilbahnen Bau- und Betriebs GmbH Reisnerstraße 59 A-1030 Wien	Stmk	Ersatz eines Doppelsesselliftes durch eine 4er Sesselbahn, Beschleunigungsanlagen, Strukturmaßnahmen	04 / 96	07 / 96	01 / 97	Pos. Bescheid 1.8.97

UVP-G, Anhang 1	Vorhaben	Projektwerber	Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMUJF	UVE eingelangt BMUJF	UV-GA eingelangt beim BMUJF	Status
14	Schiasbauprojekt Präbichl	Schillift Präbichl GmbH & Co KG Laufstraße 11 A-8794 Vordernberg	Stmk	Ausbau des Schigebietes Präbichl durch Ersatz zweier Schlepplifte durch eine 4er Sesselbahn und Errichtung einer neuen 4er Sesselbahn.	nicht erhalten	03 / 97	08 / 98	Pos. Bescheid 31.8.98
14	Schigebietsausbau Planal	ARGE Planal - Hochwurz - Bahnen GmbH - Hauser Kaibling Seilbahn und Lift Ges.m.b.H Coburgstraße 52 A-8970 Schladming	Stmk	Schischaukelverbindung Hauser Kaibling - Planal: drei 4er Sesselbahnen; Schischaukel-verb. Hochwurz - Retteralm: 8er Einsellumlaufbahn; Schiprojekt Lehen: 8er Einsellumlaufbahn	nicht erhalten	07 / 97	02 / 98	Pos. Bescheid 13.7.98
14	Schigebietsausbau Kreischberg - Frauenalpe	Kreischberg Seilbahnen Ges.m.b.H. & Co KG A-8861 St. Lorenzen ob Murau	Stmk	Errichtung einer Achter-Einsell-umlaufbahn und einer Sechser-sesselbahn, Rodungen und Herstellung von Pistenflächen, Beschnelungsanlage, Speichertoch, Infrastrukturmaßnahmen	nicht erhalten	12 / 97		Verfahren ruht derzeit
16	Flugfeld Pöchlarn Hubschrauber - Landeplatz	Lasselsberger Internationale Beteiligung GesmbH Pöchlarn A-3253 Niederndorf 58	NÖ	Errichtung eines Hubschrauberlandeplatzes (Zivillflugplatz) auf dem Gelände eines ehemaligen Steinbruches im Gemeindegebiet Pöchlarn	01 / 96	09 / 96	09 / 98	Positiver Bescheid 10.11.98
16	Zivillflugplatz KG Diepolz	AERIAL HELIKOPTER Leopold Reisinger A-2034 Diepolz	NÖ	Errichtung und Betrieb eines privaten Flugfeldes für Hubschrauber in KG Diepolz, Parzelle 307	09 / 97			
20	Naßbaggerung in Grafenwörth	Ready mix Kles-Union AG Puchberger Straße Industriegelände Welkersdorf A-2700 Wr. Neustadt	NÖ	Gewinnung von Sand und Kies durch Naßbaggerung, Errichtung und Betrieb einer Förderbandstraße, Schlammbecken, Tiefe mind. 10 m unter NGW	nicht erhalten	04 / 98		
§ 24	Güterzugumfahrung St. Pörlten	HL-AG Eisenbahn- Hochleistungsstrecken AG Postfach 58 A-1120 Wien	BMÖ/WV	Teilprojekt im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien-St.Pörlten zu einer Hochleistungsstrecke	08 / 94	05 / 95	01 / 97	TrassenVO erlassen BGBl. II Nr. 382/1997

UVP-G, Anhang	Vorhaben	Projektwerber	Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMÜJF	UVE-eingelangt BMÜJF	UV-GA eingelangt beim-BMÜJF	Status
§ 24	HL-Strecke Wien - St. Pölten	HL-AG Eisenbahn- Hochleistungsstrecken AG Postfach 58 A-1120 Wien	BMÖWV	Neubaustrecke im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien-St.Pölten zu einer Hochleistungsstrecke	07 / 95	10 / 96		Öf. Erörterung Nov 98
§24	Achse München-Verona, 1. Teil-strecke, Unterinntal Teilprojekt Zulaufstrecke Nord	BEG Brenner Eisenbahn GmbH Neuhauserstraße 7 A-6020 Innsbruck	BMWV	Neubaustrecke mit teilweiser Untertunnelung zwischen Kundl/Radfeld und Baumkirchen als Teil der Achse München-Verona	08 / 96	11 / 97		Öffentl. Auflage
§ 24	Umfahrung Enns	HL-AG Eisenbahn- Hochleistungsstrecken AG Projektlg. Westbahn West Ringhoferstraße 5 A-4020 Linz	BMWV	Neubaustrecke im Zuge des Ausbaus der Westbahn zu einer Hochleistungsstrecke	08 / 96	05 / 97		Öffentl. Auflage
§24	B 301	ÖSAG Österr. Autobahnen- u. Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMWA	Südstumfahrung Wien	11 / 97	03 / 98		Erstellung Prüfbuch
§ 24	Linz Donaubrücke	Amt d. OÖ Landesregierung Abt. Straßenbau Kämtner Straße 12 A-4020 Linz	BMWA		05 / 96			Vorstadium
§ 24	B 169 Neubau Abschnitt Fügen-Stumm	Amt d. Tiroler Landesregierung Bundesstraßenverwaltung Landhaus A-6020 Innsbruck	BMWA	Ausbau der Bestandstraße, Verlegung der Zillertalbahn	10 / 96			Umplanung
§ 24	A9, Pyhrnautobahn Umfahrung Micheldorf	ÖSAG Graz Wilhelm-Raab-Gasse 24 A-8010 Graz	BMWA	A9 Pyhrnautobahn, Abschnitt "Inzersdorf-Schön" Bereich Umfahrung "Micheldorf" AB-km 20,0 - 25,5	03 / 97	04 / 98		Erstellung Prüfbuch
§ 24	B1 Wiener Straße, Umfahrung Ennsdorf-Enns- Asten	Amt d. OÖ Landesregierung Abt. Straßenbau A-4020 Linz Amt d. NÖ Landesregierung Abt. Straßenbau A-3109 St. Pölten	BMWA	OÖ, NÖ, B1 Wiener Straße, Umfahrung Ennsdorf-Enns- Asten (parallel HL Umfahrung Enns)	09 / 97			
§ 24	S31 Burgenland Schnellstraße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG Vorlaufstraße 1 A-1010 Wien	BMWA	S31 Burgenland Schnellstraße, - Abschnitt "AS1. Neutal - Ast. Oberpullendorf inkl. Zubringer Stoob/Süd	12 / 97	11 / 98		

DOKU Dezember 1998

UVP-G, Anhang 1	B 14	Vorhaben	Projektwerber	Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt BMUJF	UVE-eingelangt BMUJF	UV-GA eingelangt beim BMUJF	Status
§ 24				BMWA	Umlahung Klosterneuburg	nicht erhalte u			Anzeige

UMWELTRAT

JULI 1997

VORLÄUFIGE

AUSWERTUNG

UVP-FRAGEBOGEN

FÜR DEN ZEITRAUM 1. 7. 1994 BIS 31. 12. 1996.

Der Umweltrat beschloß auf seiner 6. Vollversammlung am 12. Dezember 1996 die Erstellung eines UVP-Fragebogens zur Erhebung der laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem UVP-G. Der Fragebogen wurde im Februar an die Vollzugsbehörden der UVP-Verfahren (Länder und betroffene Bundesministerien) mit dem Ersuchen übermittelt, diese bis 30. April 1997 zu retournieren. Die letzten Rückmeldungen trafen ein.

A

Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt (konzentriertes Genehmigungsverfahren)

Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 3 Abs. 6 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt und wie wurde entschieden (positiv/negativ)?

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1	positiv	negativ
-------------	--------	--------------------	---------	---------

Gesamt	36	§ 46/3 → 4 Z 1 → 1 Z 1+2 → 2 Z 2 → 2 Z 3 → 2 Z 3+5 → 1 Z 6 → 3 Z 15 → 1 Z 16 → 1 Z 17 → 1 Z 17 b → 2 Z 17 b + 49 → 1 Z 18 → 4 Z 20 → 4 Z 21 + 22 → 1 Z 22 → 1 Z 25 → 1 Z 28 → 2 Z 44 → 1 Z 47 → 1	3 positiv 3 zurückgezogen 2 Berufungen 1 teilw. pos.	22 negativ 1 teilw. neg.
---------------	-----------	--	---	-----------------------------

Auf Antrag

◆ Projektwerber/Projektwerberin

Bgld.	1	Z 28	-	X
Ktn.	-	-	-	-
NO	7	Z 2, Z 18, Z 20, Z 44,	3 1 Berufung	3
OÖ	5	Z 18 Z 2 Z 22 Z 28	1 teilw. pos.	4 + 1 teilw. neg.
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	1	Z 16	-	-
Vlbg.	1	Z 1 + 2	-	X
Wien	1	Z 15 + 47	-	X
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	16	Z 1 + 2 → 1 Z 2 → 2 Z 15 → 1 Z 16 → 1 Z 18 → 4 Z 20 → 1 Z 22 → 1 Z 28 → 2 Z 44 → 1 Z 47 → 1	3 positiv 1 Berufung 1 teilw. pos.	10 negativ 1 teilw. neg.

◆ mitwirkende Behörden

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NO	4	Z 17 b, Z 20, Z 25	2 zurück- gezogen	X
OÖ	3	§ 46/3 Z 21 + 22	-	X
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	1	Z 17 b + 49	-	X
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	8	§46/3 → 2 Z 17 b → 1 Z 17 b	2 zurückgezo- gen	5 negativ

		+ 49 → 1		
		Z 20 → 2		
		Z 21		
		+ 22 → 1		
		Z 25 → 1		

◆ Umweltschutz

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	3	Z 3 + 5, Z 20, Z 3	1 zurück- gezogen	X
OÖ	2	§ 46/3	1 Berufung	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.				
Tirol	1	Z 17	-	X
Vlbg.	1	Z 1 + 2	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	7	§ 46/3 → 2 Z 1 + 2 → 1 Z 3 → 2 Z 3 + 5 → 1 Z 17 → 1 Z 20 → 1	1 zurückge- zogen 1 Berufung	2 negativ

Von Amts wegen

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	1	Z 17 b	-	X
OÖ	4	Z 1 Z 6	-	X
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.				
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	5	Z 1 → 1 Z 6 → 3 Z 17 b → 1	-	5 negativ

2 Wieviele UVP-pflichtige Vorhaben wurden gemäß § 4 UVP-G angezeigt?

Gesamt	26	Z 4	→ 17
		Z 5	→ 3
		Z 6	→ 2
		Z 7	→ 1
		Z 14	→ 1
		Z 16	→ 2

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	17	Z 5 Z 4 Z 14
NÖ	7	Z 4, Z 5, Z 6, Z 16
OO	-	-
Sbg.	1	Z 7
Stmk.		
Tirol	1	Z 5
VIbg.	-	-
Wien	-	-
BMwA	-	-
BMwV	-	-

3

Wieviele UVP-Verfahren wurden gemäß § 5 UVP-G eingeleitet?

Gesamt	6	Z 4	→ 1
		Z 5	→ 1
		Z 7	→ 1
		Z 14	→ 1
		Z 16	→ 2

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	1	Z 14
NÖ	3	Z 4, Z 16
OO	-	-
Sbg.	1	Z 7
Stmk.	-	-
Tirol	1	Z 5
Vlbg.	-	-
Wien	-	-
BMwA	-	-
BMWV	-	-

4
Wieviele UVP-Verfahren wurden bereits abgeschlossen?

Gesamt	-	-
---------------	---	---

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	-	-
NO	-	-
OÖ	-	-
Sbg.	-	-
Stmk.	-	-
Tirol	-	-
Vlbg.	-	-
Wien	-	-
BMwA	-	-
BMWV	-	-

B**Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt (UVP f. Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)****5**

Wieviele UVP-pflichtige Vorhaben wurden gemäß § 4 UVP-G angezeigt?

Gesamt	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
	20	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
	4	§ 24 Abs. 1 Z 2

Institution	Anzahl	Vorhaben
§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a		
BMwA	1	
BMWV	-	
§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b		
BMwA	20	
BMWV	-	
§ 24 Abs. 1 Z 2		
BMwA	-	
BMWV	4	

Wieviele Verordnungserlassungsverfahren wurden eingeleitet?

Gesamt	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
	3	§ 24 Abs. 1 Z 2

Institution	Anzahl	Vorhaben
		§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
BMwA	-	
BMWV	-	
		§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
BMwA	-	
BMWV	-	
		§ 24 Abs. 1 Z 2
BMwA	-	
BMWV	3	

7 Wieviele Verordnungserlassungsverfahren wurden bereits abgeschlossen?

Gesamt	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
	-	§ 24 Abs. 1 Z 2

Institution	Anzahl	Vorhaben
		§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
BMwA	-	
BMWV	-	
		§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
BMwA	-	
BMWV	-	
		§ 24 Abs. 1 Z 2
BMwA	-	
BMWV	-	

C Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt (Bürgerbeteiligungsverfahren)

Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 30 Abs. 6 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt und wie wurde entschieden?

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2	positiv	negativ
Gesamt	8	Z 1 → 1 Z 1 a → 4 Z 1 b → 1 Z 5 a → 2	1 positiv 1 Antrag zurückgezogen	4 negativ

Auf Antrag

◆ Projektwerber/Projektwerberin

Bgld.	1	Z 5 a	-	X
Ktn.	-	-	-	-
NO	3	Z 1, Z 1 a, Z 1 b	-	1
OÖ	2	Z 1 a, Z 5 a	-	X
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	1	Z 1 a	Antrag zurückgezogen	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	7	Z 1 → 1 Z 1 a → 3 Z 1 b → 1 Z 5 a → 2	1 Antrag zurückgezogen	4 negativ

◆ **Umweltanwalt**

Bgl.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	-	-	-	-
OO	1	Z 1 a	X	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.				
Tirol	-	-	-	-
Vbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	1	Z 1 a → 1	1 positiv	-

Von Amts wegen

Bgl.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	-	-	-	-
OO	-	-	-	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.				
Tirol	-	-	-	-
Vbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-

Wieviele Verfahren wurden gemäß § 31 UVP-G eingeleitet?

Gesamt	28	Z 1 a → 3
		Z 1 b → 1
		Z 4 b → 1
		Z 5 f → 1
		Z 5 g → 1
		§ 30 Abs. 2 → 17
		§ 30 Abs. 3 → 2

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2
Bgld.	1	Z 4 b
Ktn.	3	Z 1 b, Z 5 f, Z 5 g
NÖ	2	Z 1 a
OÖ	2	Z 1 a
Sbg.	-	-
Tirol	-	-
Vlbg.	1	Z 1 a
Wien	-	-
BMwA	17	§ 30 Abs. 2
BMWV	2	§ 30 Abs. 3

10

Wieviele Bürgerbeteiligungsverfahren wurden nach dem UVP-G bereits abgeschlossen?

Gesamt	14	Z 1 a → 3
		Z 4 a → 1
		Z 4 b → 1
		Z 5 f → 1
		§ 30 Abs. 2 → 6
		§ 30 Abs. 3 → 2

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2
Bgld.	1	Z 4 b
Ktn.	1	Z 5 f
NO	1	Z 1 a
OO	1	Z 1 a
Sbg.	1	Z 4 a
Tirol	-	-
Vlbg.	1	Z 1 a
Wien	-	-
BMwA	6	§ 30 Abs. 2
BMwV	2	§ 30 Abs. 3

D Allgemeines zum UVP-Gesetz

11

Wo treten Ihrer Meinung nach die größten Schwierigkeiten auf?

	B g l d *	K t n	N Ö	O Ö *	S b g	T	V l b g	W *	B M w A	B M W V	G e s a m t
UVE-Konzept		X				X	X				3
Angaben in der UVE		X	X			X					3
Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachten			X						X		2
Abwicklung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens			X								1
öffentliche Erörterung gem. § 14 UVP-G									X		1
Abwicklung der mündlichen Verhandlung			X		X						2
Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung					X						1
Anderes		X			X	X			X	X	5

Folgende Bemerkungen wurden angeführt:

UVE-Konzept:

- Es gibt zu große unterschiedlichen Ansichten der Beteiligten über den Umfang des Konzeptes (Kärnten);
- Der Verweis des § 31 Abs. 1 (Verweis auf die vom/von der ProjektwerberIn vorzulegenden Unterlagen) ist zu ungenau (Vlbg).

-
- keine praktische Erfahrung
 - keine praktische Erfahrung
 - keine praktische Erfahrung

Angaben in der UVE:

- Die Ansichten der Beteiligten über die Angaben in der UVE ist sehr unterschiedlich sowie die Darstellung der Qualität der möglichen Umweltbeitrchtigungen ist ebenfalls schwierig (*Ktn*);
- Der Untersuchungsrahmen für alle Umweltmedien, wie dies vom BMUJF gefordert wird, ist problematisch zu erstellen. Dies ist zum Teil für die Bewilligungen nicht relevant und führt zu einem großen Umfang der Unterlagen. Dies wiederum schafft Probleme bei der Sichtung der Angaben für die mitwirkenden Behörden (*NÖ*);
- Forderung nach der Möglichkeit einer Einschränkung des Inhalts im Rahmen des §6 UVP-G durch UVP-Behörden (*Tirol*).

Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachten:

- Die zeitliche Verfügbarkeit von Gutachtern schafft Probleme hinsichtlich der Einhaltung des Zeitplans (*NÖ*);
- Immissionsprognosen sind schwierig durchzuführen (*NÖ*);
- Die Festlegung der Teilgutachten sowie die Zusammenführung der Gutachten ist problematisch (*BMwA*).

Abwicklung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens:

- Dies schafft einen großen Aufwand bei den personellen Ressourcen und stellt sich bei der Organisation wegen zahlreicher Beteiligter problematisch dar (*NÖ*).

öffentliche Erörterung gem. § 14 UVP-G:

- Die Verständigung bzw. Ladung ist problematisch, wünschenswert wäre ein Ediktal- bzw. Massenverfahren (*BMwA*).

Abwicklung der mündlichen Verhandlung:

- Es existieren Schwierigkeiten aufgrund des großen Parteienkreises, vorallem in der Terminfindung (große Zahl von mitwirkenden Behörden und Sachverständigen) (*NÖ*).

Anderes:

- Das Vorverfahren im Hinblick auf § 4 Abs 3 UVP-G wird vollkommen mißverstanden und als Ankündigung der öffentlichen Erörterung bzw. als Erörterung verstanden (*Kärnten*). Weiters sollte das Vorverfahren (UVE-Konzept) nur auf Gemeinden, Behörden und den Umweltanwalt beschränkt werden (*BMwA*).
- Das Erstellen des Prüfbuches gestaltet sich schwierig, da es keine Erfahrungen und Vorgaben gibt (*Sbg.*).
- Eine einheitliche (inhaltlich, zeitlich) Definition der Parteistellung im UVP-Verfahren wäre wünschenswert (*Tirol*).
- Aufgrund des mit der Mitarbeit an UVP-Verfahren verbundenen Arbeitsaufwandes ist es für die Behörde kaum möglich, (Amts-)Sachverständige für die Mitarbeit zu gewinnen. Ohne Anfall von Überstunden fällt es schwer, die im Gesetz vorgegebene Frist von nur 18 Monaten unter Berücksichtigung der umfangreichen Verfahrensregelungen einzuhalten. Die zahlreichen Schritte mit Öffentlichkeitsbeteiligung haben zur Folge, daß viele Bürger bereits in sehr frühen Verfahrensstadien (etwa Auflage des Konzepts der UVE) der Meinung sind, nur durch schriftliche Eingaben ihre Rechte wahren zu können, widrigenfalls sie sich verschweigen würden. Diese Eingaben beziehen sich oft gar nicht auf den konkreten Verfahrensschritt, sondern wird trotz ausdrücklicher Unterweisung offensichtlich davon ausgegangen, daß es sich um die letzte Möglichkeit der Äußerung vor der Genehmigung eines Vorhabens handelt (*BMwA*).

12 Welche positiven Entwicklungen hat das UVP-G (UVP-Verfahren, Bürgerbeteiligung) bewirkt und erklären Sie kurz warum?

Folgende positive Entwicklungen wurden angeführt:

- Das konzentrierte Genehmigungsverfahren hat sowohl für Behörden als auch für Projektwerber große Vorteile. Zwischen den einzelnen Fachbereichen sind inhaltliche Abstimmungen besser möglich, Doppelgleisigkeiten können vermieden werden. Jedoch führt das UVP-Gesetz dazu, daß einzelne Vorhaben erst gar nicht geplant werden (NÖ);
- Die Einreichunterlagen sind bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt qualitativ hochwertig, die betroffenen Stellen sind besser informiert (Sbg, NÖ);
- Es erfolgt eine gesamthaftere Planung und Darstellung im UVP-Verfahren (Tirol, NÖ);
- Erörterungstermin im Bürgerbeteiligungsverfahren kommt gut an, weil über schriftliche Eingaben diskutiert werden kann (BMwA);
- Durch das UVP-Verfahren bzw. das Bürgerbeteiligungsverfahren werden die Projektwerber angehalten, die Bevölkerung vorzeitig über Vorhaben zu informieren. Durch diese frühe Einbindung der Bevölkerung werden die Projekte im Sinne der Bürger schon in der Planungsphase durch den Projektwerber verbessert. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind nicht nur unverzichtbare Maßnahmen enthalten („Vorschriften“), sondern werden auch weitere Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die ein Projekt nach Durchführung des UVP-Verfahrens noch vor den Genehmigungsverfahren verbessern helfen (BMWV).
- Nach Abschluß des UVP-Verfahrens liegt in Form des Umweltverträglichkeitsgutachtens eine umfassende Beschreibung des Projekts vor. Durch die integrative Gesamtschau werden insbesondere die Wechselwirkungen und damit die durch das Vorhaben zu erwartenden Verschlechterungen und Verbesserungen interdisziplinär beleuchtet, wodurch die Bewertung des Gesamtprojekts bei Großbauvorhaben erst möglich wird (BMWV).

13 Welche Möglichkeiten sehen Sie für Verfahrensbeschleunigungen durch Änderung im UVP-Verfahren und allenfalls durch Änderung des UVP-G?

Folgende Möglichkeiten für eine Verfahrensbeschleunigung wurden angegeben:

Zur Verfahrensbeschleunigung allgemein:

- Schaffung geeigneterer Verfahrensbestimmungen für Verfahren mit starker Parteienbeteiligung (Massenverfahren) entweder durch AVG- oder UVP-Gesetz-Novelle (*Bgld, Sbg*);
- Vereinfachung der Ladung von Parteien zu Verhandlungen und Vereinfachung der Bescheidzustellung (*NÖ*);
- Rücknahme von Formalerfordernissen (z.B. Verkürzung von Auflage-, Stellungnahme- oder Entscheidungsfristen) (*Bgld, Tirol, VlbG*);
- Zeit, die Projektwerber für Nachbesserungen (Korrekturen, Ergänzungen) braucht, sollte nicht eingerechnet werden (Rechnung ab vollständiger UVE) (*Sbg*);
- Streichung einzelner Verfahrensschritte, z.B. öffentliche Erörterung, Erstellung von Sachverständigenlisten, Übermittlung der Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachten an „sonstige Beteiligte“ gem. § 13 Abs. 3 UVP-G sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten wie die Auflage der vorläufigen Sachverständigen Liste mit der UVE, da nach Abschluß der öffentl. Auflage einzelne Stellen (Bürgerinitiativen, mitwirkende Behörden und Umweltanwalt) abermals zu befragen sind (*NÖ, Ktn, BMwV*).

Zur Parteienstellung:

- Vereinheitlichung der Parteistellung (*Ktn, Sbg*);
- Einschränkung verschiedener Parteistellungen (*Sbg*).

Zum Vorverfahren:

- Entfall des Vorverfahrens (*Ktn, BMwV*);
- Vorverfahrens-Pflichten sollten mehr an Vorhabenswerber übergehen (*Tirol*);
- Reduzierung bzw. fakultative Anwendung des UVE-Konzeptes (*BMwA*).

Sonstiges:

- UVE-Änderung (*Tirol*);
- Bürgerbeteiligung sollte nur fallweise stattfinden (Entfall über Antrag des Vorhabenswerbers auf dessen Risiko) (*Tirol*).

14 Welche Reaktionen haben Sie von (potentiellen) Investoren wahrgenommen?

Folgende Reaktionen wurden angeführt:

- Versuch UVP-Verfahren zu vermeiden (Verkleinerung bzw. Nicht-Realisierung von Projekten), da zulange Verfahrensdauer und zusätzlichen Kosten (z.B. für die Erstellung der UVE) befürchtet werden (*Ktn, NÖ, Sbg, Tirol, Vlb*);
- Wunsch nach Änderungen des Anhanges 1 und 2 (*NÖ*);
- nur wenige glauben an Beschleunigung und Erhöhung der Akzeptanz (*Tirol*);
- Forderung nach zeitlicher Straffung (weniger Einzelschritte, maximal 12 Monate Verfahrensdauer) (*BMwA, BMWV*);
- Die nach Durchführung des UVP-Verfahrens ausgearbeiteten Projekte sind wesentlich besser vorbereitet und es können daher die nachfolgenden Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden (*BMWV*).

15 Welche Reaktionen haben Sie von betroffenen Nachbarn bzw. der Öffentlichkeit wahrgenommen?

Folgende Reaktionen wurden wahrgenommen:

- Grundsätzlich positive Reaktionen (*Bgld, BMwA*);
- Es wurden große Hoffnungen in die Bürgerbeteiligung gesetzt, diese werden nur teilweise erfüllt, derzeit überwiegt noch eher das Mißtrauen von Einzelpersonen (*NÖ*);
- Bürgerinitiativen begrüßen Parteistellung (*NÖ*);
- Sog. „Bürgerinitiativen“ sind nicht unbedingt repräsentativ (→ Aufbauschung) (*VIbg*);
- das Verfahren ist für den Bürger zu wenig durchsichtig (durch Zweiteilung öffentliche Erörterung - mündliche Verhandlung) - er weißt oft nicht, wann er Einwendungen einzubringen hat bzw. zu welchem Zeitpunkt er Parteistellung erlangt (*VIbg*);
- Die Reaktionen von Bürgerinitiativen und Nachbarn kann insgesamt betrachtet durchaus positiv bewertet werden. Dies dürfte einerseits auf die bereits angesprochene Öffentlichkeitsarbeit der Projektwerber vor dem Einleiten des UVP-Verfahrens zurückzuführen sein, andererseits auch auf das UVP-Verfahren selbst, das eine in sich geschlossene und nachvollziehbare Aufbereitung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sicherstellt. Negative Äußerungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung waren durchwegs darauf zurückzuführen, daß das UVP-Verfahren im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens nicht als erster Schritt betrachtet wurde, dem nach Ausarbeitung der Projektunterlagen noch andere Genehmigungsverfahren folgen werden, sondern davon ausgegangen wurde, daß dieses Verfahren bereits den Abschluß der Genehmigungsverfahren darstellen würde. (*BMWV*)

In den Anhängen wurden zu folgenden Ziffern bzw. Paragraphen Projektangaben übermittelt:

Institution	UVP-Verfahren	§ 24 - UVP-Verfahren	Bürgerbeteiligungsverfahren
	Anhang I	Anhang II	Anhang III
Bgld.			24 b
Ktn.	Z 4, Z 5, Z 14	-	Z 1 b, Z 5 f, Z 5 g
NÖ	Z 4, Z 16	-	Z 1 a
OÖ	-	-	Z 1 a
Sbg.	Z 7	-	Z-4 a
Stmk.	21		
Tirol	Z 5	-	-
Vlbg.	-	-	Z 1 a
Wien			
BMwA		§ 24 Abs. 21 21	-
BMWV	-	§ 24 Abs. 31 22	§ 30 Abs. 3

AUSWERTUNG

UVP-FRAGEBOGEN

FÜR DEN ZEITRAUM 1. 1. 1997 - 31. 12. 1997

Der Umweltrat beschloß auf seiner 7. Vollversammlung am 6. November 1997 die Erstellung eines weiteren UVP-Fragebogens zur Erhebung der laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem UVP-G. Der Fragebogen wurde Ende Dezember 97 an die Vollzugsbehörden der UVP-Verfahren (Länder und betroffene Bundesministerien) mit dem Ersuchen übermittelt, diese bis 13. Februar 1998 zu retournieren. Die letzte Rückmeldung traf Ende März ein. Die in der Zusammenfassung enthaltenen Angaben beruhen ausschließlich auf den von den Vollzugsbehörden der UVP-Verfahren übermittelten Daten.

KURZZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE DES UVP-FRAGEBOGENS:

A) GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM 2. ABSCHNITT (KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN):

Im betreffenden Zeitraum (1. Jänner 1997 bis 31. Dezember 1997) wurden *23 Feststellungsverfahren* gem. § 3 Abs. 6 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt, wovon in *12 Fällen negativ* entschieden wurde in *3 Fällen positiv* und die übrigen noch nicht abgeschlossen sind. Die überwiegende Anzahl fand zur Ziffer 20 (3 Feststellungsverfahren zu Naßbaggerungen in Schottergruben ab einer offenen Fläche von 10 Hektar) und zu Ziffer 28 (3 Feststellungsverfahren zu Anlagen zur industriellen Produktion von Stoffen durch chemische Umwandlung) statt. Von den 23 Feststellungsverfahren wurden 15 auf Antrag des/der Projektwerber/Projektwerberin, 3 auf Antrag der mitwirkenden Behörden, 3 auf Antrag des Umweltanwaltes und 2 von Amts wegen eingeleitet. Die meisten Feststellungsverfahren wurden in Oberösterreich (14 Verfahren) beantragt bzw. durchgeführt.

Gem. § 4 UVP-G wurden *9 UVP-pflichtige Vorhaben angezeigt*. 4 Vorhaben wurden in der Steiermark zur Ziffer 14 (Neuerschließung oder Erweiterung von Schigebieten sowie Neuerschließung von Gletscherschigebieten mit Seilbahnförderung oder Schleppliften) angezeigt und 3 zur Ziffer 4 (Anlagen zur sonstigen Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen).

Weiters wurden *7 UVP-Verfahren nach § 5 UVP-G eingeleitet*, davon wurden 4 Verfahren zur Ziffer 15 (Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl oder Gas mit einem Durchmesser von mehr als 800 Millimeter) eingeleitet. Die überwiegende Anzahl der eingeleiteten Verfahren (insgesamt 5) ist in der Steiermark vorzufinden.

Im Jahre 1997 wurde *1 UVP-Verfahren* in der Steiermark zur Z 14 (Schigebiet Stuhleck) abgeschlossen.

B) GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH DEM 3. ABSCHNITT (UVP FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN)

Gemäß § 24 Abs. 2 UVP-G wurde *1 Feststellungsverfahren* zu Vorhaben nach § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub.lit.aa (Festlegung und Umlegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, wenn nach europarechtlichen, bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften bestehende Schutzgebiete beeinträchtigt werden können) durchgeführt. *Angezeigt* wurden vom BMwA insgesamt *4 UVP-pflichtige Vorhaben* zu § 24 Abs. 1, davon zwei zu § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub.lit.aa. Weiters leitete das BMWV sowie das BMwA je ein Verordnungserlassungsverfahren ein. Es wurde eine *Trassenverordnung* zu § 24 Abs. 1 Z 2 erlassen (Güterzugsumfahrung St. Pölten).

Zur Frage der durchgeführten Delegierungen, teilte das BMwA mit, daß vorerst nur Teile des Ermittlungsverfahren nach § 24 Abs. 2 UVP-G (Feststellungsverfahren), ausgenommen der Bescheide, an die Landeshauptleute delegiert wurde. Das BMWV führte keine Delegierungen durch.

C) VERFAHREN NACH DEM 5. ABSCHNITT (BÜRGERBETEILIGUNGSVERFAHREN)

Es wurden 3 *Feststellungsverfahren* gem. § 30 Abs. 7 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt, wovon in 2 Fällen negativ entschieden wurde und in einem positiv. Die meisten Feststellungsverfahren (2 Verfahren) wurden zu Ziffer 1a (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen) beantragt bzw. durchgeführt. Von den 3 Feststellungsverfahren wurde 1 auf Antrag des/der Projektwerber/Projektwerberin und 2 auf Antrag des Umweltschutzwachters eingeleitet. Die meisten Feststellungsverfahren wurden in Oberösterreich (2 Verfahren) beantragt bzw. durchgeführt.

26 Verfahren wurden nach § 31 UVP-G eingeleitet, davon wurden 23 Verfahren zu § 30 Abs. 2 UVP-G (nicht UVP-pflichtige Bundesstraßen) eingeleitet.

Im für die Fragebogenerhebung relevanten Zeitraum wurden 14 *Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem UVP-G abgeschlossen*. Es wurden 11 Verfahren zu § 30 Abs. 2 UVP-G (nicht UVP-pflichtige Bundesstraßen) abgeschlossen.

D) ALLGEMEINES ZUM UVP-GESETZ

Die meisten *Schwierigkeiten* wurden vor allem in der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (z.B. Kapazitäten unter den Amtssachverständigen sind nicht unbedingt vorhanden) und betreffend die Angaben in der UVE (z.B. großer Zeitaufwand) gesehen.

Positive Entwicklungen wurden unter anderem in einer gesamthafter und qualitativ besseren Planung sowie besserer und rechtzeitiger Information der Bürger erkannt. Weiters wurde das konzentrierte Genehmigungsverfahren als vorteilhaft für die Behörden als auch für den Projektwerber hervorgehoben.

Um *Verfahren zu beschleunigen* wurden vor allem die Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts, sowie diverse Vereinfachungen bestimmter Formerfordernisse gefordert (z.B. Vereinfachung der Bescheidzustellung). Weiters wurde eine Vereinheitlichung der Parteistellung gefordert sowie eine Angleichung der Bestimmungen des UVP-G an die Bestimmungen der UVP-RL.

Potentielle Investoren versuchen als Reaktion auf das UVP-G, UVP-Verfahren zu vermeiden bzw. lehnen diese wegen zu langer Verfahrensdauer und zusätzlicher Kosten ab. Allerdings wurde auch festgestellt, daß die nach UVP-Verfahren ausgearbeiteten Projekte besser vorbereitet und daher die nachfolgenden Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden können.

Grundsätzlich wurden von den *betroffenen Nachbarn* bzw. der Öffentlichkeit positive Reaktionen wahrgenommen, da sie von anfang an miteingebunden sind. Es gibt aber auch negative Reaktionen, da die Öffentlichkeit zu hohe Erwartungen an die UVP-Verfahren stellt.

ANHÄNGE

Zu den *Kosten- bzw. Personalfragen* kamen Rückmeldungen von Salzburg, Steiermark und dem BMWV. Salzburg gab an, daß für das Verfahren Heizkraftwerk Salzburg Mitte eine zusätzliche A und C Kraft erforderlich gewesen wäre, welche jedoch nicht verfügbar waren. Salzburg bemerkte weiters, daß der Konsenswerber sämtliche Organisationskosten sowie die Gutachterkosten trug und die konkrete Höhe derzeit nicht bekannt ist. Steiermark gab die Kosten der GA mit S 272.530,- an und stellte fest, daß für das UVP-Verfahren Stuhleck ein A (Verhandlungsleiter) und ein C Posten (übrige Verwaltungstätigkeit) zusätzlich erforderlich waren. Die Organisationskosten wurden mit 0 beziffert. Das BMWV benötigt für die Projekte Ausbau Unterinntal und Umfahrung Enns je einen zusätzlichen Koordinator (A Posten).

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

A

Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt (konzentriertes Genehmigungsverfahren)

1 Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 3 Abs. 6 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt und wie wurde entschieden (positiv/negativ)?

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1	positiv	negativ
-------------	--------	--------------------	---------	---------

Gesamt	23	§ 46/3	→ 1	3 positiv	12 negativ
		Z 2	→ 1	1 teilw. pos.	1 teilw. neg.
		Z 4	→ 1	1 Antrag zu-	
		Z 7	→ 1	rückgezogen	
		Z 16	→ 1		
		Z 17	→ 2		
		Z 17+20+49	→ 2		
		Z 17 a	→ 1		
		Z 17 b	→ 1		
		Z 17 b+20	→ 1		
		Z 18+21	→ 1		
		Z 19	→ 1		
		Z 20	→ 3		
		Z 22	→ 1		
		Z 23+24	→ 1		
		Z 28	→ 3		
Z 49	→ 1				

Auf Antrag

◆ Projektwerber/Projektwerberin

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	1	2	Antrag zurückgezogen	-
OO	11	7, 17, 19, 22, 28, 17 b + 20, 23 + 24, 17 + 20 + 49	1 1 teilw. pos.	6 1 teilw. neg.
Sbg.	1	17 a	-	1
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	2	18 + 21, 16	1	1
Vlbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
Gesamt	15	Z 2 → 1 Z 7 → 1 Z 16 → 1 Z 17 → 1 Z 17+20+49 → 2 Z 17 a → 1 Z 17 b+20 → 1 Z 18+21 → 1 Z 19 → 1 Z 22 → 1 Z 23+2 → 1 Z 28 → 3	2 positiv 1 teilw. pos. 1 Antrag zurückgezogen	8 negativ 1 teilw. neg.

◆ mitwirkende Behörden

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NÖ	2	20	1	1
OO	-	-	-	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	1	17b	-	1
Wien	-	-	-	-
Gesamt	3	Z 20 → 2 Z 17b → 1	1 positiv	2 negativ

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

◆ Umweltschutz

Bgl.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NO	-	-	-	-
OO	3	17, 20 § 46 Abs. 3	-	2
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
Gesamt	3	§ 46/3 → 1 Z 17 → 1 Z 20 → 1	-	2 negativ

◆ Von Amts wegen

Bgl.	-	-	-	-
Ktn.	1	4	-	-
NO	1	49	-	-
OO	-	-	-	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
Gesamt	2	Z 4 → 1 Z 49 → 1	-	-

2

Wieviele UVP-pflichtige Vorhaben wurden gem. § 4 UVP-G angezeigt?

Gesamt	9	Z 4	→ 3
		Z 7	→ 1
		Z 14	→ 4
		Z 16	→ 1

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	2	4
NO	2	4,16
OO	1	7
Sbg.	-	-
Stmk.	4	14
Tirol	-	-
Vlbg.	-	-
Wien	-	-

3

Wieviele UVP-Verfahren wurden gem. § 5 UVP-G eingeleitet?

Gesamt	7	Z 1	→ 1
		Z 7	→ 1
		Z 14	→ 1
		Z 15	→ 4

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	1	14
NO	-	-
OO	-	-
Sbg.	-	-
Stmk.	5	1, 15
Tirol	-	-
Vlbg.	-	-
Wien	1	7

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

4

Wieviele UVP-Verfahren wurden bereits abgeschlossen?

Gesamt	1	Z 14	→ 1
--------	---	------	-----

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 1
Bgld.	-	-
Ktn.	-	-
NO	-	-
OO	-	-
Sbg.	-	-
Stmk.	1	14
Tirol	-	-
Vbg.	-	-
Wien	-	-

B Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt (UVP f. Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)

5 Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 24 Abs. 2 UVP-G durchgeführt?

Gesamt	1	§ 24 Abs. 1 lit. c sub. lit. aa	-	1 negativ
--------	---	------------------------------------	---	-----------

Institution	Anzahl	Vorhaben lit. + sub. lit.	positiv	negativ
-------------	--------	------------------------------	---------	---------

Auf Antrag

◆ Standortgemeinde

BMwA	-	-	-	-
------	---	---	---	---

◆ mitwirkende Behörde

BMwA	-	-	-	-
------	---	---	---	---

◆ Umweltanwalt

BMwA	1	§ 24 Abs. 1 lit. c sub. lit. aa	-	1
------	---	------------------------------------	---	---

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

6

Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 24 Abs. 6 UVP-G in Verbindung mit § 3 Abs. 6 UVP-G durchgeführt?

Gesamt	-	-	-	-
--------	---	---	---	---

Institution	Anzahl	Vorhaben lit. + sub. lit.	positiv	negativ
-------------	--------	------------------------------	---------	---------

Auf Antrag

◆ Projektwerber/Projektwerberin

BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-

◆ mitwirkende Behörde

BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-

◆ Umweltanwalt

BMwA	-	-	-	-
BMwV	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-

7 Wieviele UVP-pflichtige Vorhaben wurden gem. § 4 UVP-G angezeigt?

Gesamt	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
	2*	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. aa

Institution	Anzahl	Vorhaben
BMwA	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
BMwA	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
BMwA	2*	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. aa
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. bb
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. cc
BMWV	-	§ 24 Abs. 1 Z 2

* 1 Vorhaben weg.
Finanzierung zurückgestellt

8 Wieviele Verordnungserlassungsverfahren wurden eingeleitet?

Gesamt	1	§ 24 Abs. 1 Z lit. b
	1	§ 24 Abs. 1 Z 2

Institution	Anzahl	Vorhaben
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
BMwA	1	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. aa
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. bb
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. cc
BMWV	1	§ 24 Abs. 1 Z 2

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

9

Wieviele Verordnungserlassungsverfahren wurden bereits abgeschlossen?

Gesamt	1	§ 24 Abs. 1 Z 2
---------------	----------	-----------------

Institution	Anzahl	Vorhaben
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. b
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. aa
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. bb
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. c sub. lit. cc
BMWV	1	§ 24 Abs. 1 Z 2

10

Wurden Teile des Verfahrens delegiert, wenn ja welche?

- Es wurden vorerst nur ein Großteil der „Verfahren“ nach § 24 Abs. 2 UVP-Gesetz (allerdings ausgenommen der Bescheide) an die Landeshauptleute delegiert. (BMwA)
- Es wurden keine Delegierungen vorgenommen. (BMWV)

C Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt (Bürgerbeteiligungsverfahren)

11 Wieviele Feststellungsverfahren wurden gem. § 30 Abs. 7 UVP-G beantragt bzw. durchgeführt und wie wurde entschieden (positiv/negativ)?

Gesamt	3	Z 4 → 1 Z 1 a → 2	1 positiv	2 negativ
---------------	----------	----------------------	------------------	------------------

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2	positiv	negativ
--------------------	---------------	----------------------------	----------------	----------------

Auf Antrag

◆ Projektwerber/Projektwerberin

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NO	-	-	-	-
OO	1	4	-	1
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	1	Z 4 → 1	-	1 negativ

UVP-Fragebogen 1.1.1997 - 31.12.1997

◆ Umweltanwalt

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NO	-	-	-	-
OO	2	1 a	1	1
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	2	Z 1 a → 2	1 positiv	1 negativ

◆ Von Amts wegen

Bgld.	-	-	-	-
Ktn.	-	-	-	-
NO	-	-	-	-
OO	-	-	-	-
Sbg.	-	-	-	-
Stmk.	-	-	-	-
Tirol	-	-	-	-
Vlbg.	-	-	-	-
Wien	-	-	-	-
BMwA	-	-	-	-
BMWV	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-

12

Wieviele Verfahren wurden gem. § 31 UVP-G eingeleitet?

Gesamt	26	§ 30/2	→ 23*
		§ 30/3	→ 2
		Z 3 a	→ 1

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2
Bgld.	-	-
Ktn.	-	-
NO	-	-
OO	1	3 a
Sbg.	-	-
Stmk.	-	-
Tirol	-	-
Vibg.	-	-
Wien	-	-
BMwA	23*	§ 30 Abs. 2
BMwV	2	§ 30 Abs. 3

* 1 Vorhaben weg.
Finanzierung zurückgestellt

13

Wieviele Bürgerbeteiligungsverfahren wurden nach dem UVP-G bereits abgeschlossen?

Gesamt	14	§ 30/2	→ 11
		Z 1 a	→ 2
		Z 4 a	→ 1

Institution	Anzahl	Ziffer Anhang 2
Bgld.	-	-
Ktn.	-	-
NO	-	-
OO	2	1 a
Sbg.	1	4 a
Stmk.	-	-
Tirol	-	-
Vibg.	-	-
Wien	-	-
BMwA	11	§ 30 Abs. 2
BMwV	-	-

D Allgemeines zum UVP-Gesetz

14 Wo treten Ihrer Meinung nach die größten Schwierigkeiten auf ?

	B g l d	K t n	N Ö	O Ö	S b g	S t m k	T	V l b g	W ¹	B M W A	B M W V	G e s a m t
UVE-Konzept		X				X					X	3
Angaben in der UVE			X	X		X	X				X	5
Erstellung des Umwelt- verträglichkeitsgutachten		X	X	X	X	X					X	6
Abwicklung des konzen- trierten Genehmigungsver- fahren			X		X		X					3
öffentliche Erörterung gem. § 14 UVP-G						X						1
Abwicklung der mündli- chen Verhandlung												-
Berücksichtigung der Er- gebnisse der UVP in der Entscheidung		X			X		X					3
Anderes											X	1

Folgende Bemerkungen wurden angeführt:

UVE-Konzept:

- Das als Konzept zu gestaltende Einreichpapier ist aus der Natur der Sache heraus inhaltlich meist unergiebig bzw. bietet der Öffentlichkeit zu wenig exakte Information und wird auch mißverstanden (es wird angenommen, daß das Konzept bereits ein (wesentlicher) Teil der Antragsunterlagen ist). Das Vorverfahren als solches ist daher überflüssig. (Ktn)
- Die zahlreichen Schritte mit Öffentlichkeitsbeteiligung haben zur Folge, daß viele Bürger bereits in sehr frühen Verfahrensstadien (etwa Auflage des Konzepts der UVE) der Meinung sind, nur durch schriftliche Eingabe ihre Rechte wahren zu können, widrigenfalls sie sich verschweigen würden. Diese Eingaben beziehen sich oft gar nicht auf den konkreten Verfahrensschritt, sondern wird trotz ausdrücklicher Unterweisung offensichtlich davon ausgegangen, daß es sich um die letzte Möglichkeit der Äußerung vor der Genehmigung eines Vorhabens handelt. (BMWV)
- Die zeitliche Abwicklung ist enorm aufwendig. (Stmk)

¹ Diese Frage kann mangels Erfahrungswerten nicht beantwortet werden.

Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE):

- Im anhängigen UVP-Verfahren betreffend Erweiterung einer Massenabfalldeponie im alpinen Gelände z.B. mit Föhn konnte die Erklärung betreffend zu erwartende Auswirkungen auf Luft/Geruch noch nicht beigebracht werden. (Tirol)
- Die UVE erfordert einen großen Zeitaufwand aufgrund des nötigen Umfangs. (OÖ)
- Mitwirkende Behörden werden in der Regel nur von einem geringen Teil der Angaben in der UVE berührt. Es bereitet Probleme, die sehr umfangreichen Unterlagen darauf zu sichten, welche Angaben für die mitwirkenden Behörden von Interesse sind. (NÖ)

Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG):

- Kann in der derzeit im Gesetz vorgesehenen Form (bei bis zu 20 Gutachtern, etc.) ordnungsgemäß nicht erstellt werden. Wer sollte denn eine fachübergreifende „Zusammenfassung“ (= Gesamtgutachten) erstellen? - Eine rein in der Theorie durchführbare Gesetzesbestimmung! (Ktn)
- Die Prüfung der UVE ist qualitativ hochwertig und zeitlich umfangreich; die Kapazitäten sind nicht unbedingt unter Amtssachverständigen vorhanden, um das UV-Gutachten in der nötigen Zeit fertigzustellen. (OÖ)
- Es existieren wenige Vorgaben und es gibt keine Erfahrung. (Sbg)
- Problematisch ist die Einhaltung des Zeitplanes; schwierig ist weiters die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Sachverständigen und die abschließende Koordinierung der Gutachten zu einem einheitlichen Umweltverträglichkeitsgutachten. (NÖ)

Abwicklung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens:

- Schwierigkeiten treten mit verschiedenen Parteistellungen und ohne sogenannte „gemeinsame Vertretung“ ab z.B. 100 Parteien auf. (Tirol)
- Problematisch ist das zum Teil unterschiedliche Verfahrensrecht in den anzuwendenden Materiegesetzen. (Sbg)
- Die Abwicklung des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfordert einen großen Aufwand an personellen Ressourcen. (NÖ)

Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung:

- Was sind bei „Gesamtbewertung ... schwerwiegende Umweltbelastungen“, die eine Abweisung erzwingen? (Tirol)
- Bei (jedenfalls immer wieder vorliegenden) negativen (Einzel-) Gutachten (aus den Bereichen Forst, Naturschutz, etc.) wird bei der Entscheidung die Abwägung öffentlicher Interessen nur insoweit möglich sein, als - in Beachtung der Aufgabe des UVP-G und der UVP selbst - negative Auswirkungen nur durch solche positive Auswirkungen kompensiert werden dürfen, die die Umwelt direkt betreffen. Wirtschaftlich öffentlichen Interessen und dgl. können dabei keine Berücksichtigung finden. Die Abwägung ist daher jedenfalls eingeschränkt und dadurch sind negative Entscheidungen vorprogrammiert. (Ktn)
- Unklarheit besteht, wie (formal) die Ergebnisse zu berücksichtigen sind. (Sbg)

Anderes:

- Aufgrund des mit der Mitarbeit an UVP-Verfahren verbundenen Arbeitsaufwandes ist es für die Behörde kaum möglich, (Amts-)Sachverständige für die Mitarbeit zu gewinnen. Ohne Anfall von Überstunden fällt es schwer, die im Gesetz vorgegebene Frist von nur 18 Monaten unter Berücksichtigung der umfangreichen Verfahrensregelungen einzuhalten. (BMWV)
- Das UVP-G geht über die EU-RL hinaus. Insbesondere durch die Ausweitung der Parteistellung wird ein kompliziertes Verfahren bewirkt. (BMWV)

15

Welche positiven Entwicklungen hat das UVP-G (UVP-Verfahren, Bürgerbeteiligung) bewirkt und erklären Sie kurz warum?

- Das UVP-Verfahren führt zu einer besseren Vorbereitung der Vorhaben. (Tirol)
- Durch das UVP-Verfahren bzw. das Bürgerbeteiligungsverfahren werden die Projektwerber angehalten, die Bevölkerung vorzeitig von einem Vorhaben zu informieren. Durch diese frühe Einbindung der Bevölkerung werden die Projekte im Sinne der Bürger schon in der Planungsphase durch den Projektwerber verbessert. Die Projektunterlagen sind zu einem relativ frühen Zeitpunkt, aufgrund umfangreicher Auseinandersetzung mit Ökologie, Abfallvermeidung etc. sowie früher Einbindung der Beteiligten, qualitativ hochwertig. Weiters führt die Bürgerbeteiligung zu großer Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung. (BMWV, OÖ, Sbg)
- Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind nicht nur unverzichtbare Maßnahmen enthalten („Vorschreibungen“), sondern werden auch weitere Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die ein Projekt nach Durchführung des UVP-Verfahrens noch vor den Genehmigungsverfahren verbessern helfen. (BMWV)
- Positiv war der Zwang der Zusammenarbeit zwischen den Sachverständigen. (Stmk)
- Die Verfahrenskonzentration fördert die Koordination der Dienststellen. Weiters wird durch die Verfahrenskonzentration das vernetzte Denken und eine materienübergreifende Betrachtungsweise unterstützt. Die integrative Gesamtschau bringt Vorteile gegenüber Einzelbetrachtungen. (Tirol, NÖ, Stmk)
- Nach Abschluß des UVP-Verfahrens liegt in Form des Umweltverträglichkeitsgutachtens eine umfassende Beschreibung des Projekts vor. Durch die integrative Gesamtschau werden insbesondere die Wechselwirkungen und damit die durch das Vorhaben zu erwartenden Verschlechterungen und Verbesserungen interdisziplinär beleuchtet, wodurch die Bewertung des Gesamtprojekts bei Großbauvorhaben erst ermöglicht wird. Hiedurch wird auch die vermehrte Einbeziehung von Umweltaspekten bewirkt. (BMWV)
- Das UVP-Verfahren bewirkt einen Aufbau einer systematischen Beurteilung von Umweltbelangen, welcher auch als Voraussetzung für andere Verfahren genutzt werden kann. (Sbg)
- Es sind keine positiven Entwicklungen bekannt. (Ktn, W)

16

Welche Möglichkeiten sehen Sie für Verfahrensbeschleunigungen durch Änderung im UVP-Verfahren und allenfalls durch Änderung des UVP-G?

Zur Verfahrensbeschleunigung allgemein:

- Schaffung eines einheitlichen Verfahrensrechts; (Sbg)
- Vereinfachung der Ladung zu Verhandlungen; (NÖ)
- Vereinfachung der Bescheidzustellung im sogenannten Massenverfahren; (NÖ)
- Das Vorverfahren ist bei ausreichender Öffentlichkeitsarbeit durch den Projektwerber entbehrlich und könnte daher wesentlich eingeschränkt werden bzw. ersatzlos entfallen. (BMWV)
- Erstellung der Projektunterlagen sollte nur durch bestimmte autorisierte Fachstellen erfolgen. (Wien)
- Schaffung einer gemeinsamen Vertretung für gleichartige Umweltinteressen je Grad der behaupteten Beeinträchtigung (z.B. für 6 Umweltmedien leicht, mittel, schwer = 6 x 3 = 18 Vertreter für z.B. tausende Parteien). (Tirol)

Zur Parteistellung

- Einheitliche Regelung der Parteistellung für UVP-Verfahren; (Sbg)
- Schaffung einer einheitlichen Definition der Parteistellung; (Tirol)
- Einschränkung der Parteienstellung. (Sbg)

Zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung sollte eingeschränkt werden. (Sbg)
- Vor der Bestellung der Sachverständigen ist zunächst die vorläufige Sachverständigenliste mit der UVE aufzulegen. Nach Abschluß der öffentlichen Auflage sind einzelne Stellen (Bürgerinitiativen, mitwirkende Behörden und Umweltanwalt) abermals zu befragen. Diese Doppelgleisigkeit scheint entbehrlich. (BMWV)
- Die Übermittlung der Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an „sonstige Beteiligte“ gemäß § 13 Abs. 3 UVP-G verursacht einen immensen Verwaltungsaufwand, der angesichts der öffentlichen Auflage von Umweltverträglichkeitsgutachten und der Zusammenfassung entbehrlich erscheint. (BMWV)

Verhältnis UVP-RL - UVP-G

- Das derzeit geltende UVP-G ist so gut wie nicht bzw. kaum administrierbar und müßte durch eine Novelle ein schlankes und effizientes, den EU-Mindestanforderungen genügendes, (Verfahrens-) Gesetz geschaffen werden. (Ktn)
- Das UVP-G sollte weitestgehend an die UVP-Richtlinie angeglichen werden. (Stmk)

Zur UVP-G Novelle:

- Eine Verfahrensbeschleunigung könnte größtenteils durch die Umsetzung der geplanten Novelle des UVP-G vom Dezember 1997 erreicht werden. (Tirol)
- Im Rahmen des Novellierungsentwurfes zum UVP-G wurden wichtige Schritte zur Verfahrensbeschleunigung vorgezeichnet. Wie sich aus der ho. Stellungnahme zum Novellierungsentwurf ergibt, reichen diese Schritte nach ho. Ansicht aber nicht aus. Andererseits werden wichtige Bestandteile des UVP-Verfahrens nicht mit hinreichender Detaillierung behandelt (insbesondere erscheint das Umweltverträglichkeitsgutachten aufgrund der Zielsetzungen der UVP unverzichtbar). (BMWV)

17 Welche Reaktionen haben Sie von (potentiellen) Investoren wahrgenommen?

- Weitestgehende Flucht aus der UVP (Umgehungsanträge); Projektwerber versuchen Projekte nach Möglichkeit so zu gestalten, daß sie keiner UVP unterliegen. (Stmk, NÖ)
- Einerseits werden die komplexen Verfahrensvorschriften kritisiert, da es hiedurch zu Verzögerungen bei der Genehmigung der Projekte kommt. Andererseits wurde auch eingeräumt, daß die nach Durchführung des UVP-Verfahrens ausgearbeiteten Projekte wesentlich besser vorbereitet sind und daher die nachfolgenden Genehmigungsverfahren schneller durchgeführt werden können. (BMWV)
- Durch das UVP-Verfahren kommt es zu erheblichen Verteuerungen für die Unternehmen. (BMWV)
- Die Investoren beklagen einen zu großen Aufwand und die damit im Zusammenhang stehende zu lange Verfahrensdauer. (Sbg)
- Es wurden nur negative Reaktionen wahrgenommen. (Ktn)
- Es sind keine Reaktionen bekannt. (Wien, Tirol)

18 Welche Reaktionen haben Sie von betroffenen Nachbarn bzw. der Öffentlichkeit wahrgenommen?

- Es existieren relativ wenig Konflikte, da die kritischen Bereiche von Beginn an abgedeckt sind. (Sbg)
- Die Reaktionen von Bürgerinitiativen und Nachbarn kann insgesamt betrachtet durchaus positiv bewertet werden. Dies dürfte einerseits auf die bereits angesprochene Öffentlichkeitsarbeit der Projektwerber vor dem Einleiten des UVP-Verfahrens zurückzuführen sein, andererseits auch auf das UVP-Verfahren selbst, das eine in sich geschlossene und nachvollziehbare Aufbereitung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sicherstellt. (BMWV)
- Negative Äußerungen zur UVP werden durchwegs darauf zurückzuführen, daß das UVP-Verfahren im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens nicht als erster Schritt betrachtet wurde, dem nach Ausarbeitung der Projektunterlagen noch andere Genehmigungsverfahren folgen werden, sondern davon ausgegangen wurde, daß dieses Verfahren bereits den Abschluß der Genehmigungsverfahren darstellen würde. (BMWV)
- Im Vorverfahren wird die Öffentlichkeit unnötig „aufgescheucht“ und verwirrt, im eigentlichen Genehmigungsverfahren gehen die Rechte der Öffentlichkeit zu weit. Eine z.B. 15 km von einem beabsichtigten Anlagenstandort konstituierte Bürgerinitiative besitzt mehr (Partei-) Rechte als der unmittelbar anrainende Nachbar - das versteht niemand. Dementsprechend sind die Reaktionen der betroffenen Nachbarn bzw. der Öffentlichkeit. (Ktn)
- Teile der Öffentlichkeit sehen in UVP scheinbar ein Allheilmittel für den Schutz der Umwelt. (Tirol)
- Es wurden weitestgehend ablehnende Reaktionen wahrgenommen. (Stm)
- Es sind keine Reaktionen bekannt. (Wien)

In den Anhängen zum UVP-Fragebogen wurden zu folgenden Ziffern bzw. Paragraphen Projektangaben übermittelt:

Institution	UVP-Verfahren	§ 24 - UVP-Verfahren	Bürgerbeteiligungsverfahren
	Anhang I	Anhang II	Anhang III
Bgld.	-	-	-
Ktn.	Z 14	-	-
NÖ	Z 4, Z 16	-	Z 1 a
OÖ	Z 7	-	Z 1 a
Sbg.	Z 7	-	Z 4 a
Stmk.	Z 14	-	-
Tirol	Z 5	-	-
Vlbg.	-	-	-
Wien	Z 7	-	-
BMwA	-	§ 24 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c sub. lit. aa	§ 30 Abs. 2
BMWV	-	§ 24 Abs. 1 Z 2	§ 30 Abs. 3

EMPFEHLUNGEN

DES UMWELTRATES

ZU MASSENVERFAHREN

Ziel ist eine Erleichterung der Durchführung von **Verwaltungsverfahren** mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten (Massenverfahren).

Die stetige Erweiterung des gesetzlichen Parteienkreises in Verwaltungsverfahren und das verstärkte Interesse Betroffener an Genehmigungsverfahren von Anlagen, hat zum Phänomen des Massenverfahrens geführt. Die Behörden, sowie Betreiber und Parteien fürchten, daß eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung auf Basis des geltenden Verfahrensrecht nicht mehr möglich ist. Probleme schaffen vor allem der große Parteienkreis, die persönlichen Zustellungen (Ladung, Bescheid usw.), die Durchführung von mündlichen Verhandlungen mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten, die tatsächlich anfallenden Verfahrenskosten.

Eine ordnungsgemäße Abwicklung von Massenverfahren erfordert neben verfahrenstechnischen Änderungen im Vorfeld klare **inhaltliche Politikzielsetzungen**.

Die Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen einer Diskussion des Umweltrates am 2. Mai 1995 mit Vertretern/innen von Bürgerinitiativen, Behörden und Betreibern zum Thema Massenverfahren.

Das Papier ist gegliedert in Feststellungen des Umweltrates zum Bereich des Vorfeldes von Massenverfahren und in Feststellungen zu Massenverfahren.

1. Grundsätzliches zum Vorfeld von Verfahren mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten (Massenverfahren)

Vielfach entstehen Probleme in Genehmigungsverfahren, weil im Vorfeld keine oder nicht ausgewogene Planungs- oder Programm-entscheidungen getroffen werden. Grundsatzentscheidungen und Planungen sind daher verstärkt einzuführen und Umweltschutz muß dabei zum integrierten Bestandteil von programmatischen Vorarbeiten, Planungen und Grundsatzentscheidungen werden.

Insbesondere wären dafür erforderlich:

- * klare Prioritäten und Vorgaben bereits in den Gesetzen und ausführenden Plänen sowie für die Aufgaben, die von der öffentlichen Daseinsvorsorge gelöst werden sollen
- * Prüfung der Umweltauswirkungen auf der Ebene von Plänen und Programmen (Konzept-UVP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird empfohlen, geeignete Grundlagen zur Klärung und Festlegung von Prioritäten und Vorgaben in den einzelnen umwelt-relevanten Sektoren zu schaffen, da sonst diese Fragen in das eigentliche Verfahren verlagert werden. Diese sind unter Beteiligung der Öffentlichkeit festzulegen. Erst nach der verbindlichen Festlegung der entsprechenden Prioritäten können effiziente Bedarfsprüfungen und Standortvergleiche durchgeführt werden. Ökobilanzen sollen verstärkt zum Einsatz kommen.

2. Empfehlungen des Umweltrates zu Verwaltungsverfahren mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten (Massenverfahren)

Der Umweltrat spricht sich grundsätzlich für ein effizientes und kostengünstiges Verwaltungsverfahren aus unter Wahrung erreichter Rechtsschutzstandards und ohne Einschränkung der bestehenden Parteienstellungen.

Der Umweltrat stellt zu folgenden Problembereichen fest:

Parteienbegriff/Parteienstellung:

Die Festlegung des Parteienkreises sollte weiterhin durch die Materiengesetze erfolgen, insbesondere sollen die Kriterien für Nachbarn, wie Betroffenheit und Gesundheitsgefährdung, bestehen bleiben. Wünschenswert wären jedoch **einheitliche Bestimmungen für den Erwerb der Parteistellung** z.B. durch Erhebung schriftlicher Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung. Überlegenswert ist, inwieweit eine Parteistellung für Bürgerinitiativen und Gemeinden durch Interessensbündelung Massenverfahren erleichtern könnte.

Zustellungen:

Angestrebt werden sollten verfahrensökonomische Bestimmungen, die die **Verwendung moderner Massenkommunikations- und Büroautomatisationsmittel** ermöglichen und die administrative Belastungen der Behörde verringern. Zu prüfen ist etwa, eine Zustellung des Bescheidspruches in Form einer individuellen Benachrichtigung über den Spruchinhalt oder die Kundmachung über eine Zeitung mit Recht auf Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist. In einem solchen Falle sollte die Rechtsmittelfrist verlängert werden. Im Zusammenhang mit individuellen Abwesenheiten sollte die Einräumung von individuellen Rechtsmittelfristen überlegt werden.

Berufungsfrist:

Im Hinblick auf die Komplexität der Sachverhalte und die Harmonisierung von Berufungsfristen (vgl. ZPO, BAO) soll die Berufungsfrist auf mindestens **vier Wochen** verlängert werden.

Sachverständige:

Als vertrauensbildende Maßnahme sollen die Behörden den Parteien vor der Bestellung von Sachverständigen frühzeitig die Möglichkeit zur **Stellungnahme** zu den beabsichtigten Gutachtern einräumen. Generell sollte die Heranziehung von externen Sachverständigen erleichtert werden. Weiters sollten während der mündlichen Verhandlung, Fragen der Parteien und Beteiligten direkt an den Sachverständigen zugelassen werden.

Vorbereitung und Abwicklung der mündlichen Verhandlung:

Es sollten klare Vorgaben aufgestellt werden, welche **Unterlagen** der Behörde vom Antragsteller übermittelt werden müssen, um eine rasche Behandlung des Antrags zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollten der Behörde mehr Zurückweisungsmöglichkeiten bei unzureichenden Unterlagen eingeräumt werden.

Zur Entlastung und zur bessern Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sollte, wie bei der UVP, der mündlichen Verhandlung eine **öffentliche Anhörung** vorgeschaltet werden. In einem solchen Falle wäre die Verhandlungsführung im Sinne des Moderationsprinzip auszuüben, bzw. wären externe Moderatoren beizuziehen.

Notwendig sind weiters bessere Regelungen zur Verhandlungsabwicklung. Es sollte eine **Verfahrensgliederung** in Abschnitten möglich sein im Sinne einer Straffung und Vereinheitlichung der mündlichen Verhandlung (z.B. Zusammenfassung gleichgerichteter oder ähnlicher Einwendungen, Eintragung in Unterschriftenlisten).

Empfohlen wird die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der vorläufigen Gutachten sowie der **schriftlichen Einwendungen**, spätestens eine Woche vor Verhandlungsbeginn, bei gleichzeitiger **Vorverlegung der Kundmachung**, um eine bessere Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen.

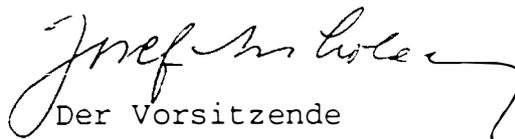
Verfahrensbeschleunigend wären effiziente Regelungen zur Klärung und Überwachung von **Vertretungsbefugnissen**, z.B. Übergabe einer Liste zu Verhandlungsbeginn.

Das **Verlesen der Verhandlungsschrift** sollte aus Effizienzgründen gestrichen werden und dafür andere Maßnahmen, wie Ausfolgung einer Kopie oder Auflage mit Einspruchsmöglichkeit geprüft werden.

Kosten:

Die Kosten der Massenverfahren sind hoch. Die Kostenentwicklung und Kostentragung erfordern eine Auseinandersetzung. Sie wären in einer Reform zu behandeln.

Wien, am



Der Vorsitzende

ARTHOLD

UMWELTRAT

17. Jänner 1996

EMPFEHLUNGEN

DES UMWELTRATES

ZUR SCHAFFUNG EINES EINHEITLICHEN UMWELTANLAGENRECHTS

Das österreichische Anlagenrecht weist ein hohes Maß an Zersplitterung auf. Dies führt zu einer unübersichtlichen und schwierigen Rechtslage. Die Folgen sind lange Genehmigungsverfahren, mehrere Verfahren für eine Anlage, ein beträchtlicher Kostenaufwand für die Behörden sowie Betreiber. Ein weiterer Kritikpunkt ist die mangelhafte Kontrolle bei bereits bestehenden Anlagen. Die Entwicklungen des Gemeinschaftsrechts (Richtlinienvorschlag über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPC-RL, UVP-Änderungsrichtlinie) verlangen ebenfalls eine Neustrukturierung der österreichischen Rechtslage.

Die Empfehlungen des Umweltrates basieren auf der Studie "Einheitliches Umwelthanlagenrecht" von Univ.- Ass. Dr. Christoph Grabenwarter, Univ.-Ass. Dr. Georg Lienbacher, Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer. Dem Parlament liegt die Studie aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom September 1993 (E 121 - NR/XVIII.GP) vor, die zusammen mit den EU-rechtlichen Anpassungserfordernissen als Ausgangspunkt für eine umfassende Anlagenrechtsreform genommen werden sollte.

Der Umweltrat fordert daher **eine Harmonisierung und Vereinheitlichung des Anlagenrechts** auf bestmöglichem materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Niveau mit folgenden Prämissen:

- * Verstärkte Einführung von **Grundsatzentscheidungen** und Planungen im Vorfeld mit Überprüfung der Umweltauswirkungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit (Konzept-UVP)
- * Zusammenführung und Vereinheitlichung der derzeit unabhängig voneinander laufenden Genehmigungsverfahren durch **Entscheidungskonzentration** (inklusive Reformen der Behördenstruktur) mit der Möglichkeit zur Umweltmedien übergreifenden Prüfung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens
- * Vereinheitlichung der **materiellen Genehmigungskriterien** für gleiche Kategorien von Anlagen
- * Entbürokratisierung und Beschleunigung von Verfahren durch **Abstufung des Verfahrensaufwands** (z.B. nach Anlagengröße, Umweltrelevanz u.a.)
- * Verbessertes **Verfahrensmanagement** zur Beschleunigung von Verfahren und Verbesserung der Kommunikation zwischen sämtlichen Beteiligten
- * **Erleichterung der Abwicklung von Verfahren** mit einer Vielzahl von Beteiligten
- * Verbesserung der **Kontrolle** bestehender Anlagen, z.B. durch Einräumung von Rechten der Nachbarn zur Wahrung ihrer Schutzansprüche.

Der **Umweltrat** fordert eine möglichst rasche Umsetzung eines "Einheitlichen Umwelthanlagenrechts". Bis zur Realisierung sollte kurzfristig durch eine entsprechende AVG-Novellierung die Situation bei Massenverfahren entschärft werden (siehe Empfehlungen des Umweltrates zu Massenverfahren vom 21. September 1995).


Der Vorsitzende

ARTHOLD

PROTOKOLL

DISKUSSION
ZUM THEMA MASSENVERFAHREN
2. MAI 1995

Am 2. Mai 1995 fand im Parlament eine Diskussion des Umwelt-rates zum Thema "Massenverfahren" statt. Dazu wurden folgende Vertreter von Behörden, Bürgerinitiativen und Betreibern eingeladen, um mit ihnen die derzeit bei Massenverfahren auftretenden Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren:

Bürgerinitiativen: RA Dr. Vana, RAAWin Dr. Frischenschlager

Behörden: Dr. Seltner (OÖ), Mag. Scheuringer (NÖ)

Betreiber: Dr. Haas (ASA), DI Stempkowski (HL-AG)

Vertreter/in von Bürgerinitiativen:

Zunächst berichtete Dr. Frischenschlager als Vertreterin von Bürgerinitiativen von ihren Erfahrungen mit Verfahren im Abfallbereich. Nach ihrer Ansicht sollte vor dem eigentlichen Verfahren die relevanten Vorfragen geklärt werden, insbesondere eine Bedarfsprüfung und ein Standortvergleich durchgeführt werden (d.h. es sollte vor allem geklärt werden, ob eine Anlage überhaupt benötigt wird und die Standortfrage geklärt werden). Dadurch könnte das Verfahren selbst wesentlich effizienter abgewickelt werden.

Sie erklärte an einigen Beispielen (doppelte Aktenführung, Verweigerung von Fragen an Sachverständige durch den Vorsitzenden etc.), wie die - vermeintliche oder tatsächliche - Benachteiligung der Nachbarn zum Mißtrauen gegenüber der Behörde führe und damit zur Bildung von Bürgerinitiativen (Druck der Masse). Ein Mittel, sich gegen Benachteiligungen zur Wehr zu setzen, sei das Ausnutzen von Formalismen (zB. Verlesen der Verhandlungsschrift).

Behörden würden Bescheide oft vor Feiertagen zustellen. Dr. Frischenschlager forderte daher eine Verlängerung der Berufungsfrist. Eine weitere Forderung, ist die Möglichkeit der Schulung von Verhandlungsleitern für Massenverfahren.

Dr. Frischenschlager sprach sich dezidiert gegen eine Einschränkung von Parteienrechten aus und führte als Gegenbeispiel den Weg an, den das UVP-G geht, (Möglichkeit, sich außerhalb des Verfahrens zu informieren, Einbeziehung von Bürgerinitiativen) und schlug vor, bei Massenverfahren die im UVP-G vorgesehenen Regelungen zur Bürgerbeteiligung ins AVG zu übernehmen. Jedenfalls dürfe die in den Materiengesetzen vorgesehene Parteistellung nicht eingeschränkt werden.

Danach berichtete Dr. Vana über seine Erfahrungen mit Bürgerinitiativen und Anrainergemeinden, bes. im Verkehrsbereich. Seiner Ansicht nach sollten erst Erfahrungen mit dem UVP-Verfahren gesammelt werden, bevor man sich an eine AVG-Novelle wagt. Es ist zu erwarten, daß viele Probleme durch das UVP-G entschärft werden.

Nach Ansicht Dr. Vanas erfolgt die Einbindung der Bürger zu spät und zu kurz. Er sprach in diesem Zusammenhang auch die Konzept-UVP an, von der er sich weitere Vorteile erhoffte, da hier die Prüfung noch früher ansetzt und eine Einbindung der Bevölkerung bereits bei der Grundsatzentscheidung über Vorhaben möglich ist. Kumulative oder synergistische Auswirkungen ließen sich in Einzelprojekten oft nicht angemessen bewerten.

Nach diesen Erfahrungsberichten wurde die Diskussion mit einer Klarstellung von Dr. Hartig eröffnet, es sei keinesfalls daran gedacht, Parteienrechte einzuschränken. Es gehe vielmehr darum, nicht mehr zeitgemäße formale Bestimmungen des AVG anzupassen und die modernen Massenkommunikationsmittel zur Entlastung der Behörden einzusetzen.

Dr. Frischenschlager sah auch bei formalen Änderungen Probleme, zB. bei der Zustellung bzw. Verkündung von Bescheiden in Zeitungen: damit erreiche man nicht alle Personen, ab wann beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen etc. Der Anschlag auf Amtstafeln in großen Gemeinden sei nicht zufriedenstellend (niemand geht hin, zu viele Tafeln). Dr. Vana und Dr. Frischenschlager sahen bei der Zustellung Kompromißmöglichkeiten.

Dr. Hartig fragte die Vertreter der Bürgerinitiativen nach ihre Sicht des Parteienbegriffes. Eine Vereinheitlichung des Parteibegriffes von der materiellen Seite sei laut Dr. Vana unmöglich, aber einheitliche Bestimmungen für den Erwerb der Parteistellung wären wünschenswert.

Zum Informationsbedürfnis der Bevölkerung und zum geeigneten Zeitpunkt, die öffentliche Diskussion über ein Vorhaben zu eröffnen, gab es unterschiedliche Ansichten. Dr. Schaden berichtete, daß sich seiner Erfahrung nach die Öffentlichkeit auch nach einer Diskussion oft nicht genügend informiert fühlt. Als Beispiel für eine frühzeitige politische Diskussion über ein Vorhaben führte er den Semmering-Basis-Tunnel an. Dr. Vana meinte dazu, die Diskussion dazu sei erst nach der juristischen Entscheidung (Verordnung gem. § 1 HLG aus dem Jahr 1988) eröffnet worden.

Dr. Hartig wollte wissen, ob anschließend an eine Konzept-UVP eine Projekt-UVP durchgeführt werden muß. Dr. Vana meinte, beide UVPs ergänzen einander.

Am Beispiel Semmering-Basis-Tunnel zeigt sich auch der "Nachteil" einer Konzept-UVP: hier wird ein Gesamtkonzept geprüft und nicht ein Einzelvorhaben.

Dr. Haas (ASA) wies auf Modelle zur Verfahrensvereinfachung in Deutschland (BISchG) hin; diese könnte man vor Ort recherchieren. Seiner Ansicht nach fehlt eine sinnvolle Definition von Anrainern und Betroffenen; die Stellung sollte unterschiedlich sein. In Deutschland gebe es hier die Bestimmungen

der TA-Luft (50fache Rauchfanghöhe). Für grenznahe Anlagen wäre eine Sonderlösung denkbar.

Dr. König meinte zur Konzept-UVP, wenn der Bevölkerung die Bedarfsfrage und die Sinnhaftigkeit eines Vorhabens plausibel gemacht werden kann, würde dies viele Widerstände abbauen.

Dr. Petek sah ein grundsätzliches Problem im Verwaltungsverfahren darin, daß vorgelagerte Probleme im Verfahren nicht gelöst werden können (siehe dazu auch die obigen Ausführungen von Dr. Frischenschlager). Die Konzept-UVP liegt noch nicht als Richtlinie vor, es gibt bis dato nur einen kommissionsinternen Entwurf für eine Richtlinie, ein offizieller Vorschlag wird für Herbst 1995 erwartet.

Dr. Frischenschlager wies nochmals auf die Optimierung der Verfahren hin. Es müsse unbedingt zuerst die Bedarfsfrage geklärt werden. Weiters sollte die Bürgerbeteiligung des UVP-G ins AVG übernommen werden. Die Bürgerinitiativen sollten Parteistellung haben.

Auf eine Frage Dr. Peteks meinte Dr. Vana, daß die Zustellung sekundär sei, die zentrale Frage ist die Bestellung der Sachverständigen. Auch hier solle man die UVP-Erfahrungen abwarten. Dr. Frischenschlager wies auf die Kostenfrage im Zusammenhang mit den Sachverständigen hin.

Mag. Kovar wies darauf hin, daß Massenverfahren auch ein politisches Instrument seien, Indikatoren für politische Versäumnisse. Der Einsatz von geschulten Moderatoren könnte zur Verkleinerung der Probleme beitragen. Jedenfalls sollte sich ein reformiertes AVG kostengünstig auswirken.

Dr. Mittendorfer erkundigte sich nach Erfahrungen mit Moderatoren und Mediatisierung. Dr. Frischenschlager hatte damit keine Erfahrungen, hielt die Idee der Moderation aber für diskussionswert. Dr. Vana meinte dazu, Moderatoren leiten eine Diskussion zw. Bürgerinitiativen und Betreibern, das

Hauptproblem sei aber die mangelnde Gleichberechtigung von Bürgerinitiativen und Gemeinden im Verfahren. Der Diskussionsrahmen und die Bestellung der Gutachter sollte immer möglichst bald geklärt werden.

Auf eine Bemerkung von Dr. Frischenschlager, Bürgerinitiativen fühlten sich vom Umweltschutzwahlrecht oft nicht vertreten, kam es zu einer kurzen Diskussion, in deren Verlauf klargestellt wurde, daß dies nicht seine Aufgabe ist, da er ja die Interessen des Umweltschutzes zu vertreten hat. Zur Problematik der wechselnden Sprecher von Bürgerinitiativen sah Dr. Frischenschlager kein Problem.

Auf die Frage von Dr. Medinger, ob eine Bürgerinitiative einen strittigen Sachverhalt akzeptiere, wenn ein Sachverständiger dazu eine positive Meinung vertritt, meinte Dr. Frischenschlager, wenn das Vertrauen zum Sachverständigen intakt sei, würden seine Aussagen auch akzeptiert werden.

Der Vorschlag von Dr. Hartig, Verfahren parallel zu führen (Wasserrecht, Gewerberecht etc.) und erst am Schluß wieder zusammenzuführen, wurde von Dr. Vana mit dem Hinweis auf eine vorzuziehende Verfahrenskonzentration abgelehnt.

Dr. Seltner wies darauf hin, daß in OÖ Vorarbeiten für Vorschläge einer gesetzlichen Regelung im AVG im Sinne eines effizienten und kostengünstigen Verfahrens laufen, ohne Einschränkung der bestehenden zentralen Parteienrechte.

Dr. Schwarzer sprach sich gegen ein Zurückstellen einer Reform der Massenverfahren aus. Diese Reform wäre der zweite logische Schritt nach dem UVP-G gewesen.

Die Frage der Bedarfsprüfung wurde im Verlauf der Diskussion mehrmals aufgeworfen. Dr. Hartig meinte, die Bedarfsprüfung sei bei allgemeinen öffentlichen Vorhaben möglich, aber nicht bei privaten Betreibern. Dr. Frischenschlager erwiderte, daß bei Anlagen mit öffentlichem Interesse eine Bedarfsprüfung

durchgeführt werden sollte. Dr. Hartig sah in der Bedarfsprüfung und Standortsuche allein keine Lösung für Konflikte. Er ortete auch eine steigende Diskussionsverweigerung bei der Bevölkerung.

Dr. Frischenschlager stellte klar, daß eine Effizienzsteigerung nicht auf Kosten der Nachbarn gehen dürfe.

Vertreter von Behörden:

Dr. Seltner (OÖ) bezog sich in seinen Ausführungen auf drei Verfahren (Lenzing mit ca. 950, Wels mit ca. 3.500, Ranshofen mit 60.000 Verfahrensparteien) und berichtete über die Verfahrenspraxis (Problem, geeignete Räumlichkeiten zu finden, "Eingangskontrolle", polizeiliche Maßnahmen, Aufschaukeln von Emotionen bis hin zu körperliche Attacken gegen Verhandlungsleiter usw.). Im Verlauf der späteren Diskussion stellte Dr. Seltner klar, daß man seiner Einschätzung nach ab ca. 300 Personen von einem Massenverfahren sprechen kann.

Aus seinen Ausführungen ergab sich, daß bei derartig großen Verfahren für die Behörde ein außerordentlich hoher Aufwand an Personal und Material (inkl. EDV-Einsatz), aber auch eine erhebliche emotionale Belastung für alle Beteiligten entstehen. Unbestritten sei jedoch, daß Kostensenkungen und die Beschleunigung des Verfahrens nur dort möglich seien, wo Parteienrechte nicht beschnitten werden. Weiters stehen die den Behörden anfallenden Kosten in keiner Relation zu den für das Verfahren vorgesehenen Kostensätzen.

Das Grundproblem sei, daß sich in einem Verfahren zwei Seiten gegenüberstehen, von denen die eine etwas erreichen und die andere etwas verhindern möchte. Eine Vorabentscheidung bzw. die politische Entscheidung ist unbedingt vorher zu treffen. Allerdings ist dies dann zu akzeptieren und sollte nicht noch einmal im Verfahren aufgerollt werden.

Zeitprobleme gebe es auch auf Behördenseite. Beispielsweise müssen alle Einwendungen, die spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der Behörde eingelangt sind oder während der Verhandlung vorgebracht werden, berücksichtigt werden. Er könnte sich vorstellen, daß die Einwendungen und Anträge schriftlich spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Verhandlung eingebracht werden müssen und dafür der Zeitpunkt der Kundmachung vorverlegt wird.

Die Klärung und Überprüfung von Vertretungsbefugnissen (Beispiel: ein Rechtsanwalt gibt an, 500 Personen zu vertreten) in einer Verhandlung seien oft sehr zeitraubend; Rechtsanwälte könnten zu Verhandlungsbeginn auch eine Liste übergeben. Das Verlesen der Verhandlungsschrift sollte gestrichen werden (dies führt nur zu Verzögerungen).

Ein Problem stellt das Finden eines geeigneten Verhandlungsraumes dar. Prinzipiell kann überall verhandelt werden, wenn aber ein Lokalausweis stattzufinden hat, sind organisatorische Maßnahmen für den Transfer zu treffen. Eine weitere Schwierigkeit besteht auch darin, abzuschätzen, wieviele Personen tatsächlich zu einer Verhandlung kommen (z.B. Wels: 3500 Personen wurden verständigt, 200 erschienen zur Verhandlung). Die Unmittelbarkeit des Verfahrens muß gewährleistet sein. Gutachten sollten zum Zeitpunkt der Kundmachung der Verhandlung einsehbar gemacht werden (aufgelegt werden), wenn dies möglich ist.

Zur Frage der Zustellung (von Bescheiden, Kundmachungen) brachte Dr. Seltner ein Beispiel (Ranshofen): ein solcher Bescheid inkl. Verhandlungsschrift würde bis zu 65 kg wiegen und müßte als RsB an 60.000 Verfahrensparteien zugestellt werden (bei Paketen über 20 kg ist die Post allerdings nicht mehr zur Zustellung verpflichtet).

Einsparungen (Verhandlungsschrift nicht beilegen, drucktechnische Maßnahmen, Familienzustellung) müssen überlegt werden, trotzdem wäre irgendwann die Grenze des Machbaren erreicht.

Man könnte auch den Spruch publizieren und zustellen, den Rest öffentlich zugänglich machen. Eine Möglichkeit wäre die Zustellung einer Kundmachung mit Postwurfsendung.

Mag. Scheuringer (NÖ) ergänzte zu den Ausführungen seines Vorredners, daß der Organisationsaufwand bei Massenverfahren überhand nehme. Er forderte, daß die Projektunterlagen eine allgemeinverständliche Zusammenfassung enthalten sollten. Wesentliche Teile der Gutachten sollten vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich vorliegen, da Bürger diese Gutachten haben wollen, um Gegenexpertisen einholen zu können (die Gutachten können allerdings zu diesem Zeitpunkt nur vorläufige sein). Er verwies auf den hohen Verfahrensaufwand in Großverfahren: Für einen 700-Seiten Bescheid seien 300 Stunden juristische Arbeit und 400 Stunden Schreibarbeit erforderlich.

Die mündliche Verhandlung sollte sich in Richtung Anhörung entwickeln. Die Verhandlungsführung könnte im Sinne des Moderationsprinzips ausgeübt werden, d.h. der Verhandlungsleiter ist gleichzeitig Moderator, das AVG sollte im Hintergrund stehen. Auch Mag. Scheuringer unterstützte die Forderung nach Verlängerung der Rechtsmittelfrist (Rechtsschutz).

Dr. Vana war dem Vorschlag, schriftliche Einwendungen zu einem bestimmten Termin vor der Verhandlung einzubringen, nicht abgeneigt, wenn die Kundmachungsfrist verlängert wird und die Gutachten bei der Kundmachung bereits vollständig vorliegen. Statt der Verlesung der Verhandlungsschrift könnte er sich die Ausfolgung einer Kopie der Verhandlungsschrift vorstellen.

Zu den Problemen der Behörden mit der Zustellung meinte Dr. Vana, dies sei kein neues Problem, wenn er auch konzidierte, daß es manchmal schwer sei, da die Schwierigkeiten im Detail liegen. Das zentrale Problem sei die Frage der Gutachterbestellung und die Finanzierung der Gegengutachten (er führte ein Beispiel an, wo die HL-AG Sachverständige für die Bürger bezahlt hat - bei freier Auswahl der Gutachter).

Dr. Frischenschlager bedauerte, daß Gutachten in der Praxis selten vor der Verhandlung fertig sind (im Unterschied zu Gerichtsverfahren), man hat dann kaum genügend Vorbereitungszeit, wenn man in der Verhandlung dazu Fragen stellen möchte. Die Möglichkeit der Einwendung sollte gegeben sein, solange das Projekt geändert werden kann:

Die Behörde sollte laut Dr. Seltner erst dann handeln, wenn die Projektunterlagen so vorliegen, wie gebaut werden soll. Allerdings muß die Behörde derzeit bei jedem Antrag tätig werden. Weiters stellt sich die Frage, was mit den bereits übermittelten Einwendungen geschehen soll, wenn das Projekt geändert wird (bleiben die alten Einwendungen übrig, können neue vorgebracht werden ...).

Mag. Scheuringer meinte auch, die mündliche Verhandlung scheint verzichtbar zu sein, wenn sämtliche erforderliche Schritte auf schriftlicher Ebene stattfinden. Die Entscheidung wird ohnehin nicht in der Verhandlung gefällt. Bei Verfahren mit mündlichen Verhandlungen können keine fixen Termine eingehalten werden.

Dr. Frischenschlager verwehrt sich dagegen, daß die mündliche Verhandlung abgeschafft werden soll. Mag. Scheuringer betonte, es gehe ihm nicht darum, die mündliche Verhandlung abzuschaffen, es solle nur die Form diskutiert werden. Auf die Frage, wo der Unterschied zu einer Anhörung liege, erläuterte Dr. Seltner, daß in der Verhandlung eine Entscheidung gefordert wird, die Parteien möchten Recht bekommen. Das ist aber nicht der Sinn der Verhandlung. Bei einer Anhörung gehen die Parteien mit anderen Erwartung an die Sache heran. Ziel der Anhörung ist die konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten. Der Druck muß von der mündlichen Verhandlung genommen werden.

Beide Behördenvertreter stimmten überein, daß verschiedene Modelle denkbar seien (zB. nur ein Termin oder die Anhörung

zur Entlastung der mündlichen Verhandlung). Auch das UVP-Modell wäre denkbar.

Dr. Meyer wollte wissen, welche Kosten nach AVG dem Betreiber übertragen werden können. Dr. Seltner führte Kommissionsgebühren für öffentliche Verhandlungen, Tarifpost und Barauslagen (zB. für Sachverständige) an. Die Möglichkeit der Überwälzung weiterer Kosten (zB. Saalmiete, Kopien) sei fraglich.

Auf die Frage, wie unvollständige Projektunterlagen von den Behörden gehandhabt werden, meinte Dr. Seltner, die Behörde müsse über jeden Antrag entscheiden und immer kundmachen, auch wenn der Antrag unvollständig ist. Mag. Scheuringer war hingegen der Ansicht, der Antrag müsse beurteilbar sein, dann erst wird er kundgemacht.

Von Dr. Schwarzer wurde gefragt, wie oft in einem Verfahren zugestellt wird. Dr. Seltner rechnete durchschnittlich mit 4 - 5 Zustellungen (Aufforderung zur Mängelanie rung, Kundmachung der mündlichen Verhandlung, Übermittlung von Gutachten, Parteiengehör, Bescheid).

Zum Problem der Klärung strittiger Fragen im Vorfeld bzw. vor dem eigentlichen Verfahren, das im Verlauf der Diskussion immer wieder angeschnitten wurde, meinten die Behördenvertreter, die Projektvorbereitung sei an und für sich nicht behördliche Aufgabe, diene aber der Erleichterung des Verfahrens und der Entscheidungsfindung.

Vertreter von Betreibern:

Als letzte Gruppe berichteten Vertreter von Betreiberfirmen über ihre Erfahrungen mit Massenverfahren. Dr. Haas (ASA) sprach zunächst über die Schwierigkeit, Projekte auf längere Sicht auszulegen und durchzuführen, da die derzeitige Gesellschaft keine Konsensgesellschaft sei und alle Betroffenen alle verfahrensrechtlichen Möglichkeiten ausnützen würden. Der Gesetzgeber müsse Prioritäten setzen. Im Abfallbereich

ist dies derzeit nicht der Fall, daher ist auch eine Bedarfsplanung nicht möglich. Im Verlauf der Diskussion versuchte Dr. Seltner diesen Vorwurf mit dem Argument zu entkräften, daß eine Planung schon deshalb besonders schwierig sei, weil sich auch der Gesetzgeber hier auf Neuland bewege.

Von einem Standortevergleich solle man sich nach den Erfahrungen von Dr. Haas nicht zuviel versprechen. Im Pinzgau wurden 30 Standorte für eine Deponie untersucht und schließlich kein Standort ausgewählt. Er übte auch Kritik an der Umsetzung des UVP-G. Das Gesetz ist seit Juli 1994 in Kraft, aber erst im Herbst 1995 wird es einen Kriterienkatalog für die UVE geben.

Zu einer Verfahrensvereinfachung im AVG meinte Dr. Haas, daß deswegen die Vorhaben nicht leichter durchzuführen sein werden, da keine Kompromißbereitschaft besteht.

Dr. Haas sprach auch den häufigen Wechsel von Ansprechpartnern in Bürgerinitiativen an (zB. Zistersdorf - thermische Abfallverwertungsanlage in Planung), was die Kommunikation natürlich erschwere. Die Resultate einer UVP würden nach seiner Ansicht von der Bevölkerung nicht akzeptiert.

Auch Dr. Haas unterstützte die Forderung nach Verlängerung der Rechtsmittelfrist (auf mindestens 6 Wochen). Zum Problem unvollständiger Projekte meinte er, man möge doch bedenken, daß Vorhaben mit einem Investitionsvolumen in Milliardenhöhe nicht gleich komplett konzipiert werden können.

Abschließend stellte Dr. Haas fest, daß niemand mehr Projekte einreichen wird, wenn die rechtliche Situation weiterhin so schwierig bleibt.

DI Stempkowski (HL-AG) berichtete über die Öffentlichkeitsarbeit bei Hochleistungsstrecken der Eisenbahn. Es gebe mehrere Ebenen, auf denen gearbeitet wird (Gemeindeebene mit Bürgermeister, Grundstückseigentümer, Bürgerinitiative, Ge-

meinderäten, Amtsärzten u.ä.; weiters ein regionales und ein überregionales Forum mit einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe). Ein Projekt wird in den betroffenen Gemeinden vorgestellt (samt Begehung), schriftliche Fragen werden von der HL-AG beantwortet und auch der Behörde zur Unterstützung übermittelt. Durch diese aufwendige Informationsarbeit erwartet man sich qualifizierte Stellungnahmen sowie eine Straffung und Kanalisierung.

In Deutschland gibt es im Unterschied zu Österreich zwei Verfahren: ein Raumordnungsverfahren (Standort) mit Raumverträglichkeitsprüfung ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und ein Planungsfeststellungsverfahren (wie wird gebaut) mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Sachverständigen werden nach Ansicht von DI Stempkowski zu spät bestellt (nach der UVE), besser wäre es, sie zu einem früheren Zeitpunkt zu bestellen (Untersuchungsrahmen!).

Mit Bürgerinitiativen machte er bisher die Erfahrung, daß die Beteiligung im Lauf der Zeit stark nachläßt. Die Behörde sollte daher vor dem Verfahren nochmals die Parteistellung überprüfen.

Dr. Meyer wandte gegen die nochmalige Überprüfung einer Bürgerinitiative ein, daß es normal ist, daß sich die Masse "zurückzieht", wenn ein kleines Team für die gesamte BI aktiv ist.

Sie regte auch an, man solle einmal die Frage, wie das Abfallproblem zu lösen ist, grundsätzlich klären (Vermeidung oder Verwertung etc.), dann die Zahl der MVAs festlegen und eine Volksabstimmung oder Volksbefragung durchführen. Dr. Haas wandte ein, das sei alles Theorie. Eine politische Linie könne man gesetzlich festlegen, aber nie den Konsens aller erreichen. Er wies auch darauf hin, daß auf lange Sicht gesehen eine Deponie im Grunde das gleiche Problem darstellt wie eine MVA. Man solle für jedes geplante Vorhaben Ökobilanzen erstellen und dann abwägen.

Dr. Haas brachte die Diskussion unter Verweis auf das Verfahren AVA Ranshofen (60 000 Einwendungen), auf die Frage der Definition und der Grenzen des Nachbarbegriffes und erwähnte die deutsche TA-Luft. Er berichtete von einer beispielhaften Messung, bei der 1 Jahr lang alle Schadstoffe in einem Container gemessen und mit anderen Messungen verglichen wurde. Danach wurde ein Modell erstellt (Gauß'sches Ausbreitungsmodell, 7 km Hauptwindrichtung, 2 km Gegenwindrichtung). Selbst nach großzügiger Auslegung nach allen geltenden Grenzwerten konnten max. 2400 Personen als Nachbarn gelten.

Dr. Petek gab zu bedenken, daß Betroffenheit auch subjektiv ist. Viele fühlen sich betroffen, auch wenn sie vielleicht nach objektiven Maßstab nicht betroffen sein können und daher keine Parteistellung im Verfahren haben. Bei der UVP ist man daher den Weg gegangen, ein offeneres Verfahren durchzuführen, wo (zumindest am Anfang) jedermann mitreden kann.

Dr. Frischenschlager stellte fest, daß der Nachbarbegriff in der Gewerbeordnung gut definiert ist. Dr. Stemberger würde den Parteienbegriff lieber ebenfalls weit fassen, als später eine übergangene Partei zu haben. Dr. Seltner stellte klar, daß es nicht im Ermessen der Behörde liegt, wer Parteistellung hat; im Zweifelsfall sollte man sie einräumen. Es sei auch manchmal politisch heikel, die Parteistellung zu verwehren (grenznahe Anlagen, Einwendungen aus dem Ausland).

Dr. Haas meinte, die Vorstellungen über Fernverfrachtung von Emissionen seien übertrieben, österreichische MVAs sind Kleinanlagen. Die Ängste der Bevölkerung rühren von den Atomkraftwerken her. Ängste sind mit Argumenten oft nicht auszuräumen.

Nach Abschluß der Diskussion um ca. 17.15 dankte der Vorsitzende den Gästen für ihre wertvollen Anregungen.

In einer kurzen Abschlußrunde des Umweltrates wurde kein offizieller Beschluß über die weitere Vorgangweise gefaßt, aber man einigte sich darauf, daß eine informelle Arbeitsgruppe des Umweltrates (Zusammensetzung wie Arbeitsgruppe "Geschäftsordnung") auf Basis der Diskussion Thesen und Vorschläge für Reformen der Massenverfahren für die nächste Umweltratsitzung erarbeiten soll. Die Sitzung wurde um 17.30 geschlossen.

Umweltrat

Juni 1998

PROTOKOLL

Expertenhearing

ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE ZISTERSDORF UND HEIZKRAFTWERK SALZBURG MITTE

6. Mai 1998

Am 6. Mai 1998 fand im Parlament ein Expertenhearing des Umweltrates zu zwei UVP-Verfahren, Abfallbehandlungsanlage Zistersdorf und Heizkraftwerk Salzburg Mitte, statt. Dazu wurden folgende Vertreter von Behörden, Bürgerinitiativen und Betreibern eingeladen, um mit ihnen über die auftretenden Probleme sowie Vorteile der UVP-Verfahren zu diskutieren:

Abfallbehandlungsanlage Zistersdorf:

Behörde: Dr. Gottfried Krasa (NÖ LReg.)
Betreiber: DI Siegfried Hager (ASA Abfallservice AG)
Bürgerinitiativen: Mag. Riedl (Bürger in Sorge), Mag. Stix (Bürgerinitiative)

Heizkraftwerk Salzburg Mitte:

Behörde: Dr. Andreas Sommer, Dr. Gerhard Reitmeyer (Sbg. LReg.)
Betreiber: DI Fliegl (Salzburger Stadtwerke)

ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE ZISTERSDORF:

Behördenvertreter Dr. Krasa (NÖ Lreg.):

Dr. Krasa berichtete, daß gegenständliches Verfahren bereits Ende 1995 mit einem entsprechenden Ansuchen eingeleitet wurde. Die Abwicklung des Verfahrens liege im Zeitplan mit einigen Abweichungen, die darin begründet liegen, daß der ASA ein Verbesserungsauftrag hinsichtlich der Unterlagen gestellt wurde. Die ASA benötigte ein Jahr, um diesem Verbesserungsauftrag nachzukommen. Das Verfahren ging 1997 relativ schnell weiter bis zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens.

Derzeit liegt das Verfahren drei Monate hinter dem Zeitplan aufgrund des Umfangs des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Für die Erstellung des Gutachtens wurden 22 Gutachter benötigt, 4 externe und 18 Amtssachverständige. Problematisch sei die Koordinierung in zeitlicher sowie thematischer Hinsicht. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung wisse man jetzt, daß die Koordinierung des Gutachtens länger dauert als ursprünglich angenommen. Weiters liegen 935 Einwendungen von Bürgern vor. Es haben sich zwei Bürgerinitiativen (BI) mit über 400 bzw. 500 Unterschriften gebildet. Die Sichtung der Einwendungen koste Zeit.

Zum UVP-G bemerkte Dr. Krasa, daß einige Verfahrensschritte aufgrund der Erfahrungen in NÖ nicht sinnvoll erscheinen. So könnte das UVP-Verfahren durch folgende Schritte verkürzt werden:

- Die Anhörung der BI zur Gutachterliste sollte entfallen. Die Anhörung dauerte 2 Monate. Dies wäre entbehrlich, da bei der Auflage der Unterlagen bereits entsprechende Stellungnahmen der BI erfolgten.
- Es sei fraglich, ob eine unmittelbare Abfolge der öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung in dieser Zeitabfolge notwendig sei. Die öffentliche Erörterung könnte entfallen. Eine zwangsweise Vorschreibung der öffentlichen Erörterung sei jedenfalls nicht sinnvoll.
- Bezüglich der Erstellung eines Prüfbuches und des Untersuchungsrahmens genüge eine Unterlage. Der Zeitplan brauche nicht öffentlich aufgelegt werden.
- Die Auflage der Unterlagen vor der öffentlichen Erörterung in den BH und im Amt der LReg bringe hinsichtlich der Bürgernähe nicht viel. Hier genüge die Auflage in den Gemeindeämtern.
- Derzeit ist eine Langfassung der Umweltverträglichkeitsgutachten dem Projektwerber, den mitwirkenden Behörden und dem Umweltschutzbeauftragten zu übermitteln. Die sonstigen Beteiligten erhalten eine Zusammenfassung. Manchmal wäre es auch sinnvoll, den BI bzw. den Bürgern eine Langfassung zu übermitteln.

Zur UVP-G Novelle brachte Dr. Krassa vor, daß die Inhalte der Novelle nicht über die Anforderungen der EU-RL hinausgehen sollten. Die EU-Anforderungen sollten erfüllt werden, es werde jedoch keine Aufblähung des Verfahrens gewünscht. Weiters sollten die Schwellenwerte nicht niedrig angesetzt werden, da es sonst zu „Massen-UVPs“ käme.

Auf die Frage Dr. Medingers, warum die öffentliche Erörterung entfallen könne bzw. mit der mündlichen Verhandlung zusammengelegt werden solle, antwortete Dr. Krassa, daß manchmal kein Interesse an einer öffentlichen Erörterung vorhanden ist. In einem solchen Fall müsse aber trotzdem eine abgehalten werden. Weiters können mündliche Verhandlungen, wenn viele BI anwesend sind, nicht streng nach dem AVG durchgeführt werden. Diese wären dann eigentlich quasi öffentliche Erörterungen.

Dr. Schwarzer wollte wissen, wann mit der Beendigung des Verfahrens zu rechnen sei. Dr. Krassa meinte, daß der ursprünglich für Sommer geplante Abschluß des Verfahrens auf Herbst verschoben wurde.

Vorsitzender Arthold sprach die Problematik der mangelnden Unterlagen an. Dr. Krassa wies darauf hin, daß bereits vor Einreichung eines Projekts Gespräche mit den Behörden und Sachverständigen hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen geführt werden sollten. Hierzu gäbe es Versuche in zwei BH. Die Ergebnisse zeigen, daß die Verfahren, bei denen Vorsprachen geführt wurden, um 80% schneller seien.

Vorsitzender Arthold sah in der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ein Problem, da hier das Verfahren verzögert werde. Dr. Krassa wies darauf hin, daß im Fall Zistersdorf externe Gutachter genommen wurden. Diese seien aber teuer und es hätte auch inhaltliche Probleme gegeben, da die externen Gutachter nicht mit den entsprechenden Verfahrensbestimmungen und Verwaltungsabläufen vertraut sind.

Auf die Frage Dr. Medingers, wie das Umweltgutachten zustande kam, antwortete Dr. Krassa, daß für das Umweltverträglichkeitsgutachten 170 Konfliktbereiche aufsummiert wurden. Zu diesen Konfliktbereichen wurden konkrete Fragen gestellt, die die einzelnen Sachverständigen behandeln mußten. Weiters wurde ein UVP-Koordinator für die Umweltgutachter bzw.

das Umweltverträglichkeitsgutachten installiert. Unter der Federführung dieses Koordinators wurde das Umweltgutachten erarbeitet, welches 300 Seiten umfaßt. Dr. Krasa betonte, daß die Nominierung der Umweltgutachter durch die Vollzugsbehörde eine Schwachstelle darstelle. Die Umweltgutachter wären somit dem Vorwurf der Unobjektivität ausgesetzt. Zur Lösung dieses Problems gäbe es keine Patentlösung. Hier ist Überzeugungsarbeit notwendig.

Dr. Schnattinger wollte wissen, wie der Zeitplan für die Genehmigung eines solchen Projektes ohne UVP-Verfahren ausschauen würde. Dr. Krasa antwortete, daß das konzentrierte Verfahren eine Beschleunigung darstelle und zu einer Personalreduktion in der Verwaltung führen kann. Das konzentrierte Verfahren sei der richtige Weg, da sonst Doppelgleisigkeiten im Genehmigungsverfahren stattfinden.

Abg. Langthaler schlug vor, daß die Gutachter gemeinsam von den Bürgerinitiativen, Betreibern und Behörden ausgewählt werden sollen bzw. sollte es den Bürgerinitiativen möglich sein, einige Gutachter ihres Vertrauens zu wählen. Abg. Langthaler nannte als Beispiel den Fall Enzersdorf, wo diese Vorgangsweise gewählt wurde.

Abg. Barmüller wollte wissen, wie mit den Massen von Unterlagen umgegangen wurde und ob es Unvereinbarkeiten der Behörde mit der Geschäftsführung des Betreibers gab. Dr. Krasa antwortete, daß in diesem speziellen Fall keine Unvereinbarkeit vorliegt. Zum Handling der Unterlagen brachte er vor, daß diese teilweise in Lastwagen transportiert wurden. Die Räumlichkeiten für diese Vielzahl von Unterlagen sind eigentlich nicht vorhanden, auch nicht in der Gemeinde. Betreffend die Zustellung von Bescheiden sei die NÖ LReg. mit dem BKA in Kontakt betreffend einer AVG-Novelle.

Dr. Lauber wies darauf hin, daß die frühzeitige Information der Bürger durch die Behörde von der Einstellung der Beamten abhängt. Dr. Krasa antwortete, daß in Zistersdorf die Bürger bereits informiert wurden, als es noch keine Bürgerinitiative gab.

Dr. Schwarzer gab zu bedenken, daß 22 Gutachter schwer zu koordinieren wären. GgStl. Anlage sei technisch nicht schwierig. Es stellt sich daher die Frage, ob 22 Gutachter tatsächlich notwendig sind. Dr. Krasa stellte klar, daß sich die 22 Gutachter aus den Themenkreisen, die von der Anlage berührt sind, ergeben (z.B. ist auch der Bereich Tourismus betroffen).

Bezugnehmend auf den Verbesserungsauftrag an die ASA meinte Dr. Krasa, daß im ursprünglichen Konzept entscheidende Elemente fehlten. Die Behörde wurde von der ASA diesbezüglich nie kritisiert. Dr. Krasa wies in diesem Zusammenhang auf das Instrument des NÖ Verfahrensexpresses hin. Der NÖ Verfahrensexpress sieht vor, daß der Projektant und die Bürger so früh als möglich Kontakt aufnehmen sollen und zwar noch vor dem eigentlichen Projektantrag.

Abg. Kummerer wies schlußendlich noch einmal auf die fehlende Variantenprüfung hin. Diese müsse seiner Meinung nach im UVP-G verankert sein.

Parteienvertreter DI Hager (ASA Abfallservice AG):

DI Hager erläuterte, daß das UVP-Verfahren seit 1995 laufe. Die ASA hätte dabei auf Erfahrungen aufgebaut, die sie mit einem anderen Projekt machte. Problem wäre die Erstellung der Umwelterverträglichkeitserklärung (UVE) gewesen und zwar welche Inhalte erforderlich sind. Aus Planersicht sind die vorgegebenen Inhalte zu wenig präzise. Mit der Projektanzeige soll bereits ein Konzept für die UVE vorgelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt sind aber die Gutachter bzw. zu untersuchende Bereiche noch nicht präzisiert. Diese Unklarheiten be-

wirkten im Fall Zistersdorf ein Jahr Zeitverlust. Die Gutachter der Behörde sollten bereits bei Konzeptvorlage bestellt werden, damit die Wünsche der Gutachter bei der Konzepterstellung berücksichtigt werden können. Ein weiteres Problem sei, daß zu diesem Zeitpunkt kein Ansprechpartner bei der Behörde existiert. Innerhalb der Begutachtung der UVE komme es weiters zu überschießenden Forderungen der Umweltgutachter. Es wurden z.T. wissenschaftliche Grundsatzstudien gefordert.

DI Hager kritisierte die mangelnde Rechtssicherheit-betreffend Vollständigkeit der Umweltverträglichkeitserklärung. Es könnten jederzeit Nachforderungen erhoben werden. Er forderte den Erlass eines Bescheides, der die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen bzw. der UVE feststellt. DI Hager wies weiters darauf hin, daß mit dem UVP-G die Festlegung der Untersuchungsgebiete erfolgen hätte können. Hier sollte es entsprechende Regelungen geben, was betroffen ist und was nicht. Weiters wäre der Parteienbegriff zu weit gefaßt. Jedermann könne Stellung nehmen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit dies sinnvoll ist.

DI Hager stellte jedenfalls fest, daß die NÖ Landesregierung eine sehr ambitionierte Behörde sei und es diesbezüglich keinerlei Beschwerden gibt.

Abg. Barmüller wollte wissen, welche wissenschaftlichen Grundsatzstudien verlangt wurden. DI Hager antwortete, daß das UBA z.B. eine Biotopstudie verlangte. Diese Untersuchung wurde jedoch letztendlich von der Behörde nicht vorgeschrieben. Zur Spezifizierung des Untersuchungsrahmens schlug DI Hager die Erstellung projektspezifischer Leitfäden vor. Es wurde bereits versucht, einen entsprechenden Kriterienkatalog zu erstellen. Dieser wurde jedoch vom UBA nicht akzeptiert.

Abg. Kummerer wollte wissen, ob die Betreiber Kontakte zu den Sachverständigen gesucht hätten. DI Hager antwortete, sie hätten versucht, Kontakte zu Sachverständigen aufzunehmen. Das Problem allerdings war, daß zum Zeitpunkt der Konzepterstellung keine Sachverständigen bestellt sind.

Auf die Frage von Abg. Kummerer, ob das UVP-Verfahren Umplanungen erforderlich machte, antwortete DI Hager, daß keine Umplanungen vorgenommen wurden. Es wären allerdings zu viele Ergänzungsarbeiten aufgrund des UVP-Verfahrens notwendig gewesen. Diese Ergänzungsarbeiten hätten u.a. einen Zeitverlust von 1½ Jahren gebracht.

DI Hager wies darauf hin, daß sie im gegenständlichen Verfahren mit den Bürgerinitiativen zusammenarbeiten wollten. Dies scheiterte jedoch, da die Bürgerinitiativen die Anlage als solche nicht akzeptieren wollten.

Herr Kovar wollte wissen, ob die Anzahl der Parteien ein Problem in Zistersdorf darstellten und wie der Betroffenenkreis eingeschränkt werden könne. DI Hager antwortete, daß die Anzahl der Parteien in Zistersdorf kein Problem darstellen. Die Akzeptanz ist prinzipiell groß. Er stellte jedoch fest, daß der Betroffenenkreis eingeschränkt werden sollte, da nach den jetzigen Bestimmungen auch Einwohner außerhalb Österreichs Stellungnahmen abgeben können. DI Hager führte als Beispiel den Standort Ranshofen an und schlug als Abgrenzung für die Betroffenheit ein Ausbreitungsmodell für Emissionen nach dem deutschen Immissionschutzgesetz vor.

Ein weiteres Problem im ggstl. Verfahren ist laut DI Hager, daß umfangreiche Ersatzmaßnahmen geplant werden mußten. So mußten z.B. Lehmkanten geschaffen werden. Dies führte zu großen Materialtransporten. Hier stellt sich die Frage, ob dies sinnvoll sei.

Dr. Hein gab zu Bedenken, daß die ASA sowie auch die NÖ LReg. aus diesen ersten UVP-Erfahrungen profitiert hätten. Verzögerungen könnten zukünftig vermieden werden, indem alle Beteiligten so früh als möglich eingebunden werden.

DI Hager verwies auf die Konkurrenzsituation und stellte fest, daß die ASA sehr genau prüfen werde, ob bei anderen Bewerbern die gleichen Anforderungen gestellt werden oder nicht. Er strich jedoch hervor, daß das Vorgehen der NÖ LReg. sehr korrekt war.

Bezugnehmend auf die Kosten erläuterte DI Hager, daß die Projektkosten S 1,4 Mrd. betragen. Die Planungskosten belaufen sich auf S 35 Mio., davon sind S 4 Mio externe Gutachterkosten. Bei dieser Kostenaufstellung sind die internen Personalkosten nicht inkludiert. DI Hager wies noch einmal darauf hin, daß die Planungstiefe auf Grund der Anforderungen des UVP-Verfahrens sehr groß ist und sich daher jede Planungsänderung sehr nachteilig auswirkt.

Bürgerinitiativenvertreter Mag. Hedwig Stix/Mag. Riedl (Bürgerinitiative, Bürger in Sorge):

Mag. Stix erläuterte, daß den Bürgerinitiativen (BI) keine Infrastruktur zur Verfügung stehe. Die Bürgerinitiativen müßten sich eine Struktur schaffen. Hierbei spielen die Kosten eine große Rolle. Mag Stix stellte anschließend Vorschläge zur Verbesserung der Situation der BI vor. Diese Vorschläge liegen dem Protokoll bei.

Mag. Riedl stellte einleitend fest, daß nicht jede Abfallbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu genehmigen sei. Ziel des UVP-G sei die Beteiligung der Bürger. Es gäbe zwar die Möglichkeiten Einsicht zu nehmen oder Stellungnahmen abzugeben. Das UVP-G sehe jedoch keine tatsächlichen Partizipationsmöglichkeiten vor.

Mag. Riedl brachte vor, daß es unmöglich sei, 26 Ordner im Rahmen des Parteienverkehrs zu lesen. Das Anfertigen von Kopien wäre teuer, da eine Seite 4,- S kostet. Zwar kann jedermann Stellungnahmen abgeben, allerdings brauchen Bürger fachliche Unterstützung. Normalbürger hätten kaum diese fachliche Kompetenz. Bürgerinitiativen brauchen daher Gutachter, sie benötigen weiters einen versierten Anwalt. Hier wiederum ist das Geldproblem immanent. Weiters müßten Bürgerinitiativenvertreter Urlaub nehmen, um am Verfahren teilnehmen zu können. Aufgrund der Kompliziertheit der Genehmigungsbescheide ist es für den Bürger schwierig, zu berufen. Mag. Riedl stellte nochmals fest, daß das UVP-G keine echte Bürgerbeteiligung vorsehe.

Weiters sehe das Gesetz keine Bedarfsanalyse vor. Jeder Betreiber kann ein UVP-Verfahren durchführen. Die Verfahrenskosten sind jedoch gewaltig. Der Bedarf sollte vorweg geprüft werden, dies käme auch der Verwaltung und den Betreibern zugute.

Auf die Frage Herrn Kovars zu den Schwierigkeiten betreffend die Informationsbeschaffung stellte Mag. Stix klar, daß sie zwar, wenn sie wollte, die Informationen bekommen konnte, es jedoch schwierig war abzuschätzen, wann etwas passieren würde und wann nicht. Es ist notwendig, intensiven Kontakt zu den Behörden zu pflegen. Ihrer Meinung nach wäre es weiters von Vorteil, wenn die Bürgerinitiativen die Teilgutachten früher bekämen, damit nicht auf einmal das Gesamtgutachten beurteilt werden muß.

Abg. Kummerer zeigte Verständnis für den Wunsch der Bürgerinitiativen rechtzeitig Informationen zu bekommen. Er stellte jedoch fest, daß im Falle einer BI dies kein Problem darstelle. Falls jedoch mehrere existieren, könne das Informationsproblem kaum gelöst werden.

Zur Problematik der Sachverständigenwahl durch die Bürgerinitiativen stellte Abg. Kummerer fest, daß dies nicht finanzierbar sei. Die Bürgerinitiative ist ein junges Instrument, leider verstünde sie sich manchmal als Oberbehörde. Beim Standort Zistersdorf hätte der Betreiber versucht, Kontakt mit den Bürgerinitiativen aufzunehmen. Dem Betreiber wurde jedoch mitgeteilt, daß die Bürgerinitiativen zwar mitmachen wollen, aber prinzipiell gegen das Vorhaben sind. Weiters hätte die in Zistersdorf durchgeführte Volksbefragung entsprechende Auswirkungen auf die Bürgerinitiative. Mag. Stix stellte dazu fest, daß die Volksbefragung mit dem Projekt Zistersdorf nicht wirklich etwas zu tun hatte.

Abg. Kummerer wollte wissen, ob die Bürgerinitiativen irgendeine Entscheidung akzeptieren würden. Mag. Riedl erklärte, daß die Vertreter der Bürgerinitiativen sich mit den Betreibern getroffen haben, diese jedoch verlangt hätten, daß über die Sitzungen nichts nach außen dringen dürfe. Aus Sicht der Bürgerinitiativen sei dies eine unhaltbare Forderung. Weiters wurde auch verlangt, daß bestimmte Gutachter nicht einzuladen wären.

In diesem Zusammenhang warf Abg. Schrefel ein, ob bei Zistersdorf das Verhindern der Anlage oder möglichst hohe Auflagen im Vordergrund stehen. Mag. Stix stellte dazu fest, ihr Anliegen sei, daß die Umwelt im UVP-Verfahren so weit als möglich behandelt wird. Derzeit ist dies nicht der Fall, z.B. wurde die Frage des Wassers nicht ausreichend diskutiert.

Die Vertreter der Bürgerinitiativen stellten klar, daß sie zwar rechtliche Beratungen seitens der Behörde bekommen hätten. Es gebe jedoch keine fachliche Beratung, z.B. wurden ihnen keine Gutachter zur Verfügung gestellt. DI Schima stellte dazu fest, daß die Behörden alle Schutzinteressen wahrnehmen sollten und zur Objektivität verpflichtet sind.

Vorsitzender Arthold warf ein, daß auch die Kostenfrage eine wichtige Rolle spiele. Die Vertreter der Bürgerinitiativen wiesen nochmals darauf hin, daß es ihnen in erster Linie um Fachinformationen ginge und sie sich besser vertreten fühlen würden, wenn sie ihre eigenen Gutachter hätten.

Abg. Langthaler berichtete über 3 Fälle, wo die Bürgerinitiativen ihre Sachverständigen selbst aussuchen konnten (HTV Linz, Blumau, Enzersdorf). Normalerweise gebe es pro Standort ein bis zwei Bürgerinitiativen. Bei dieser Anzahl sollte es möglich sein, daß die BI sich ihre Gutachter selbst aussuchen können. Dies könnte bei der UVP-Novelle berücksichtigt werden. Jedenfalls wäre die Frage der Gutachterausswahl zu thematisieren.

Abg. Barmüller verwies auf die Problematik der Öffnungszeiten des Gemeindeamts sowie auf die Kosten einer Kopie in Höhe von S 4,--. Diese Fragen sollten jedoch lösbar sein. Weiters wollte er wissen, ob die Bürgerinitiativen es für sinnvoll halten, wenn diese mit den Sachverständigen über die Gutachten diskutieren könnten. Mag. Stix antwortete, daß sie diese Idee bereits früher vorgebracht hätte und sie diese Möglichkeit für sehr zielführend halte. Sie hätte jedoch gedacht, daß dies in der öffentlichen Erörterung passieren würde.

Dr. Hein warf die Frage auf, was denn ein Erfolg für die Bürgerinitiative wäre. Wäre z.B. ein Erfolg, wenn die Anlage nicht in Zistersdorf gebaut würde, aber dafür wo anders? Mag. Riedl antwortete, daß dies eine schwierige Frage sei. Jeder müsse jedoch für sich entscheiden, was im Fall Zistersdorf einen Erfolg bedeutet.

Dr. Schwarzer nahm noch einmal zur Gutachterproblematik Stellung und verwies darauf, daß es auch noch andere Parteien außer Bürgerinitiativen gäbe. Wenn eine Partei ein Vorschlagsrecht bekäme, dann hätten auch die anderen Parteien ein Recht Gutachter vorzuschlagen. Die Problematik sei daher nicht so einfach. Zur Bedarfsfrage bemerkte er, daß ein Bedarf gegeben ist. Die Frage ist jedoch zu stellen, welcher Standort sinnvoller ist. Mag. Stix stellte klar, daß die Frage sehr wohl zu stellen wäre, wie Abfall zu behandeln ist, ob z.B. die

Verbrennung an sich notwendig ist. Für die Bürgerinitiative ist es ein Erfolg, wenn eine Diskussion über die Behandlungsart des Abfalls geführt wird. Ihrer Meinung nach ist Zistersdorf jedenfalls nicht der geeignetste Standort. Mag. Riedl ergänzte, daß jeder Betreiber sein Verfahren bekommt. Dieser hätte nicht zu prüfen, ob der Standort überhaupt sinnvoll wäre.

Herr Kovar erläuterte, daß im Rahmen der Konzept-UVP bzw. strategischen UVP die Bedarfsfragen sowie die Abfallbehandlungsart geprüft werden könne. Herr Kovar wollte wissen, falls die BI in eine strategische UVP eingebunden wären, ob dann die Bedenken der BI betreffend Bedarf und Abfallbehandlungsart im Rahmen der Projekt-UVP ausgeräumt wären. Mag. Stix antwortete, daß sich normalerweise Bürgerinitiativen dort bilden, wo es direkt Betroffene gibt, dies sei im Zusammenhang mit einer strategischen UVP unter Umständen nicht gegeben.

HEIZKRAFTWERK SALZBURG MITTE

Behördenvertreter Dr. Sommer/Dr. Reitmeyer (Salzburger LReg):

Die Behördenvertreter wiesen auf das Hauptproblem der unterschiedlichen Verfahrensbestimmungen hin. Es wären alle betroffenen Materienvorschriften anzuwenden, auch wenn diese unterschiedliche Verfahrensbestimmungen beinhalten. Weiters seien vor allem die verschiedenen Bestimmungen zur Parteienstellung ein Problem. Sinnvoll wären einheitliche auf die UVP-Verfahren zugeschnittene Verfahrensregelungen.

Dr. Sommer verwies weiters auf die Schwierigkeiten in der Koordination der Gutachter. In ihrem Fall mußten 25 Gutachter koordiniert werden. Die Gutachter waren alle Amtsgutachter. Es sei sicher sinnvoll, für die Gutachter bzw. zur Erstellung des Prüfbuchs gewisse Checklisten als Orientierungshilfen zu erstellen, damit ein gewisser Standard gewahrt bleibt. Eine Hilfestellung sei vor allem die Wechselwirkungen betreffend notwendig.

Abg. Langthaler wies darauf hin, daß zur Diskussion stand, einen Leitfaden für die verschiedenen Anlagentypen zu erstellen. Sie brachte weiters vor, daß in diesem Fall das Verfahren durch die UVP schneller ablief. Dr. Sommer antwortete, daß er die Leitfäden etwas allgemeiner sehe. Es genüge die Überarbeitung der bestehenden Leitfäden, z.B. in Hinblick auf die Berücksichtigung von Wechselwirkungen.

Dr. Reitmeyer berichtete betreffend die Verfahrensdauer des Heizkraftwerks Mitte (nach UVP-Verfahren) und Heizkraftwerks Nord (ohne UVP-Verfahren), daß das erstinstanzliche Verfahren betreffend Heizkraftwerk Nord 6 Monate dauerte. Im Vergleich dazu benötigte die Verfahrensdauer des Heizkraftwerks Mitte 22 Monate. Dr. Baumgartner bemerkte dazu, daß nicht nur die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens zu beachten ist, sondern daß die Gesamtdauer zu betrachten wäre. Wenn man die Gesamtdauer beider Verfahren betrachte, so ist festzustellen, daß das Heizkraftwerk Mitte wesentlich schneller abgeschlossen werden konnte als das Heizkraftwerk Nord.

Dr. Reitmeyer brachte weiters vor, daß in einem UVP-Verfahren jedes Schutzgut geprüft werden müsse, auch wenn keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut vorhanden sind (z.B. mußten beim Heizkraftwerk Mitte die Auswirkungen auf die Landwirtschaft geprüft werden). Weiters erläuterte er, daß die Verfahrensdauer auch vom Verhältnis zwischen Projektant und Bürgern abhängig sei.

Dr. Petek wollte wissen, ob das UVP-Verfahren sich qualitativ auf das Projekt im Vergleich mit herkömmlichen Genehmigungsverfahren auswirkte. Dr. Sommer antwortete, daß die Konsequenzen für das Projekt gleich oder ähnlich sind, vielleicht wurden im UVP-Verfahren mehr Aspekte angeschaut wie z.B. die Wechselwirkungen.

Abg. Langthaler wies darauf hin, daß die Erfahrungen, die in diesem UVP-Verfahren gemacht wurden, zukünftig verwertet werden können. Dr. Sommer meinte dazu, daß das Prüfbuch für künftige Fälle adaptiert werden könnte. Dr. Reitmeyer ergänzte, daß dies natürlich projektabhängig sei und wies darauf hin, daß die Verfahrensdauer vom laufenden Kontakt zu den Betreibern abhängig ist, so wurde z.B. der Inhalt der UVE bzw. des Umweltverträglichkeitsgutachtens zeitgerecht abgeklärt. Dr. Sommer ergänzte, daß auch bereits im Vorverfahren Konflikte ausgeräumt wurden.

Vorsitzender Arthold warf ein, daß sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, zu welchem Zeitpunkt Bürgerinitiativen sinnvoll eingebunden werden sollen.

Dr. Grossendorfer wollte wissen, ob nur bei stadtnahen Projektanten oder auch bei Privatunternehmen rechtzeitig Kontakt aufgenommen werde. Dr. Sommer stellte klar, daß auch bei privaten Projektanten so früh als möglich der Kontakt hergestellt werde. Dr. Reitmeyer ergänzte, daß in Salzburg prinzipiell so früh als möglich mit den zukünftigen Konsenswerbern Kontakt aufgenommen werde. Er wies darauf hin, daß in Salzburg im Vergleich zu den übrigen Behörden die schnellsten Verfahren stattfinden.

Betreibervertreter DI Fliegl (Salzburger Stadtwerke):

DI Fliegl berichtete, daß das UVP-Verfahren 1995 eingeleitet wurde. Zu diesem ggstl. Projekt gab es verschiedene Pilotstudien. Auf Grund dieser Studien wurde die Kraftwerksgröße adaptiert, weil dem Betreiber bewußt war, daß das Projekt umweltverträglich sein mußte, um die Genehmigungen zu erhalten.

Der negative Aspekt im UVP-Verfahren sind laut DI Fliegl die Kosten. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen eine Milliarde, davon waren S 11,5 Mio. für die Verfahrensabwicklung erforderlich. Die Kosten für die UVE betragen S 7,4 Mio. Zur Erstellung der UVE mußten Fremdleistungen zugekauft werden, da firmenintern diese Leistungen aus personellen Gründen nicht erbracht werden konnten. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, daß die UVE sehr detaillierte Planungsschritte erfordert, da alles was technisch gebaut werden soll, frühzeitiger zu planen ist.

Abg. Langthaler wollte wissen, ob dadurch nicht Vorteile für den Projektwerber entstanden sind. DI Fliegl antwortete, zum Teil ja, aber es wären eben sehr früh entsprechend genaue Planleistungen erforderlich. Der Betreiber mußte daher Planungen erbringen, die normalerweise die Lieferanten ausführen. Es mußten daher auch rechtzeitig Leistungen zugekauft werden, um die UVE erstellen zu können. Damit diese Leistungen zugekauft werden können, sind detaillierte Ausschreibungen notwendig

Dr. Hein wies darauf hin, daß die Ausschreibungen vor der Einleitung des Verfahrens durchgeführt werden könnten. DI Fliegl meinte dazu, daß dies betreffend die Gasturbine so erfolgte. Im Heizkraftwerk Nord wurde generell vor dem Verfahren mit dem Lieferanten geplant, aber der Detaillierungsgrad im gewerblichen Verfahren sei nicht so groß.

Problematisch sei im UVP-Verfahren die Zeitdauer zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung. Im Heizkraftwerk Mitte dauerte die Erstellung der UVE ein Jahr. Zeitgleich hatten auch die Planungen zu erfolgen. Dies stelle ein großes Problem dar, da Unklarheit besteht, ob das was in der UVE angenommen wird durch die Planungen tatsächlich realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang wäre die Frage zu stellen, wie mit den entsprechenden Änderungen umzugehen ist. Positiv im UVP-Verfahren ist allerdings, daß nach Vorlage des Bescheides die Vorschriften bekannt sind und besser geplant werden kann.

Abg. Kummerer wollte wissen, ob im Rahmen des UVP-Verfahrens maximale Emissionswerte oder Gesamtfrachten behandelt werden. DI Fliegl antwortete, daß in der UVE Gesamtfrachten zu beschreiben sind, welche von der Maschine abhängig sind.

DI Fliegl wies darauf hin, daß es sich bei der Entscheidung, die Ausschreibungen erst nach der Planung durchzuführen, um eine unternehmerische Entscheidung handle. Voraussetzung für einen Kaufbeschluß sei normalerweise die Genehmigungsreife des Projekts auf behördlicher Seite. Prinzipiell könnte die unternehmerische Entscheidung auch anders ausfallen. Jedenfalls sei es sehr schwierig, 3 Jahre vor Kaufbeschluß ein Verfahren zu planen, da in der Zwischenzeit die technische Entwicklung weitergeht. Die eigentlichen Entscheidungen in Kraftwerksprojekten im Rahmen einer UVP müssen vor der Erstellung der UVE getroffen werden, da vor allem bezüglich der Emissionen eine Entscheidung getroffen werden muß. In der UVE ist unter anderem darzustellen, wie die Situation in 10 Jahren sein wird. Dies ist natürlich ausschlaggebend für die Anlage.

Bezüglich der rechtzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit durch das UVP-Verfahren wies DI Fliegl darauf hin, daß er dies positiv sehe. Im konkreten Fall wurden die umliegenden Anrainer über das Verfahren und das Projekt informiert. Die Anzahl der Anrainerbeschwerden waren gering. Es wurde keine Bürgerinitiative gebildet.

Wien, am

Der Vorsitzende des Umweltrates
ARTHOLD